Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 1 (1852)

Heft: 6

Rubrik: Rechtspflege [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtspflege.

Die nachfolgenden Urtheile stammen ausschließlich aus Kantonen, welche in ihren Amtsblättern keinerlei Gerichtssprüche mittheilen und mußten daher durch Verbindungen erlangt werden mit Orten, an denen man an Veröffentlichung solcher Actenstücke noch durchaus nicht gewöhnt ist. Es war daher meist ziemlich schwer, die Angegangenen zu der Gestattung der Veröffentlichung zu bestimmen, weil sie fürchten mußten, betheiligte Partheien oder aber durch die nicht immer ganz gewählte Gestalt der Abfassung die Ausfertigungsbehörden bloszustellen. — Wir erachten es um so mehr für unsere Pflicht, hier für ein und allemal zu erklären, daß wir nicht gedenken, in dieser Sammlung Urtheile zusammenzustellen, die der Fassung nach Muster wären, noch Rechtszustände darstellen wollen, welche zum Vorbild dienen sollen. Wir suchen dabei Niemandes und keines Kantones Schmach oder Ehre. Was wir möchten, haben wir im Vorworte ausgesprochen und wiederholen es hier: die Zustände und die Gestalten, wie sie sind, zeigen. Sind sie Muster, man ahme sie nach; sind sie Schreckbilder, man meide sie.

Vollends was die zuweilen etwas ungeschickte Gestalt betrifft, so wissen wir in der Schweiz, daß wir nicht geschulte und gelehrte Richter und Schreiber haben, sondern uns müssen genügen lassen, tüchtige und wohlgesinnte Männer zu finden, denen der Satzbau zuweilen weniger gelenkig läuft, als die mündliche Rede. Solchen möchten wir hier gerne die Versicherung ertheilen, daß nicht die lange Fassung eines Urtheils dasselbe in seinem Werthe irgendwie höher stellt, sondern der bündige und schlichte Gang mündlicher Rede das schönste Vorbild eines geraden, ehrlichen Urtheils abgibt.

Glarus.

Urtheil des Appellationsgerichts
vom 13. November 1851.

In Sachen der Erben der Frau Sophia Becker sel. von Ennenda, Appellanten, (Anwalt Herr Kubli), gegen

die Erben von Fuhrmann Jakob Freuler sel. von Ennenda, Appellaten, (Anwalt Herr Rud. Gallati,)

betreffend Intestaterbrecht,

über die Rechtsfragen: a) der Appellanten:

Sind die Appellaten nicht pflichtig, das von der Frau Sophia Becker sel. ihrem Ehemann Jakob Freuler sel. in die Ehe gebrachte Vermögen von fl. 2970. 18 ß. zur Hälfte mit fl. 1485. 9 ß. auszuliefern?

b) der Appellaten:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei der Nachlaß des Fuhrmann Jakob Freuler und seiner Frau Sophia Becker sel. unter die heutigen Litiganten in zwei gleiche Hälften zu vertheilen?

Worüber das löbl. Civilgericht unter'm 20. Oktober zu Gunsten der Appellaten entschieden hat.

Nachdem sich aus den Parteivorträgen ergeben:

A. Der Appellanten:

Zu Begründung ihres Rechtsbegehrens dienen folgende Thatsachen:

1) daß der Betrag des von der Sophia Becker sel. ihrem Ehemanne Jakob Freuler sel. zugebrachten Vermögens von fl. 2970 18 ß. durch die vorgelegten Inventarien und Bücher rechtlich ausgewiesen sei, worüber unter den Parteien kein Streit walte;

2) daß dem Jakob Freuler nach §. 76 des Landbuchs *) da er

---

*) §. 76. Ehe- und Erbrecht, was solches in sich hält, und wie es zu erfahren sei. 1. Wenn zwei Personen mit einander in der Ehe leben, und die eine von ihnen stirbt, mag der überlebende Ehegenoß, sei es Mann oder Frau, nachstehendes Erbrecht auswählen und zu genießen haben, nämlich: entweder an sein eigen Gut kommen, oder: an einen Kindstheil, oder aber: an das halbe Gut, wenn sie keine Kinder haben. 2. Welches von diesen drei Erbrechten dem überlebenden Theil gefällig ist, das soll er erfahren innert den zwei ersten Monaten vom Tage des Hinschieds des Verstorbenen an. 3. Wenn der überlebende Theil solches in besagter Zeit nicht erfahren würde, so mögen des Verstorbenen Erben in den zwei andern folgenden Monaten das Eherecht auch auswählen und erfahren. 4. Wenn aber auch diese in besagter Zeit das Erbrecht nicht erfahren würden, so soll der überlebende Ehegatte wiederum

keine Kinder gehabt, das Recht zugestanden sei, durch Eherechtserfahrung entweder an sein eigen Gut oder an die Hälfte des gemeinsamen Vermögens zu kommen;

3) daß derselbe durch die Eherechtserfahrung vom 23. Juli 1840 an das halbe Gut gekommen und dadurch, unbeschadet der ihm durch Testament gesicherten Nutznießung am Gesammtvermögen, den Erben seiner Frau für die Hälfte ihres zugebrachten Vermögens verantwortlich geworden sei;

4) daß mit dem Tode Freuler's seinen Erben nach §. 89, Satz 3 *) des Landbuchs die Pflicht zur Auslieferung seiner Hälfte des Vermögens der Sophia Becker sel. erwachsen sei;

5) daß eine Gütergemeinschaft nach den hiesigen Gesetzen nicht bestehe, gegentheils in denselben ein einziger Fall vorgekommen sei, in welchem das Frauenvermögen zur Bezahlung der Schulden des Mannes in Anspruch genommen werden könne (§. 118 des Landbuchs); **)

B. Der Appellaten:

Ihr Rechtsbegehren stütze sich auf folgende Momente:

1) daß bei dem Tode der Sophia Becker sel. von den sämmtlichen beiderseitigen Erben ein Inventar errichtet worden sei, welches einen Vermögensnachlaß von fl. 1984. 28½ ß. nachgewiesen, der in zwei gleiche Hälften zu theilen sei;

---

in ersten Rechten stehen, und zwar unabgeändert, bis die Theilung vorgenommen und vollführt sein wird.

*) §. 89. Wie Eheleute ihr Gut sich leibdingsweis vermachen mögen. 1. Es mögen Ehegenossen sich gegenseitig ihr Gut leibdingsweis vermachen, daß der überlebende Ehegenoß, so lang er unverehelicht bleibt, von des Verstorbenen Gut, der Blumen und Zinse zu genießen habe, doch unveränderlich und unangegriffen des Hauptguts. 2. In erster Ehe mag das geschehen, sie haben Kinder oder nicht; in zweiter und dritter Ehe aber hat solches nur statt, wenn von erstern Ehen keine Kinder am Leben sind. 3. Und wenn der überlebende Ehegenoß dann auch stirbt, so soll dann das leibdings vermachte Gut wiederum fallen und kommen an seine rechten Erben.

**) §. 118. Wie eine Frau des Mannes Schulden soll helfen zahlen. Wenn ein verehelichter Landmann und Einwohner stirbt, oder bei Lebzeiten zum Auffall kommt, und dessen Vermögen nicht hinreichend, die vorhandenen Schulden zu bezahlen, ist dessen hinterlassene Wittwe (im Fall sie nicht bevogtet war) gehalten, die Schulden helfen zu zahlen, soll aber dann mit ihrem Weibergut zu den laufenden Schulden gestellt, und den gleichen Antheil wie dieselben aus der Massa erhalten.

2) daß die Eherechtserfahrung des Jakob Freuler sel. nur das damals vorhandene Gesammtvermögen betroffen und derselbe dadurch ein wirkliches Eigenthumsrecht an der Hälfte des fraglichen Vermögens von fl. 1984. 28½ ß. erhalten habe;

3) daß dieses, durch das Inventarium von 1840 ausgewiesene Vermögen seit dieser Zeit in keiner Weise geschmälert worden, und die Appellaten bereit seien, die Hälfte desselben den Erben der Sophia Becker sel. auszuliefern;

Nach angehörten Parteivorträgen, Erdaurung der vorgelegten Belege und zuvor erklärter Spruchreife,

hat das Appellationsgericht

in Erwägung:

1) daß nach §. 76 des Landbuchs das gesammte Vermögen von Eheleuten in dem Falle, wo der überlebende Ehegatte an die Hälfte desselben oder an einen Kindstheil kömmt, als ein Gemeingut sich darstellt, dessen Ausscheidung durch die Eherechtserfahrung in rechtsverbindlicher Weise für beide Theile geregelt wird;

2) daß der Erblasser der Appellaten durch die Eherechtserfahrung vom 23. Juli 1840, wonach er, unter Verwahrung seiner Rechte auf die ihm durch Testament gesicherte Nutznießung am Vermögen seiner Frau, an das halbe Gut gekommen, ein förmliches Eigenthumsrecht an der Hälfte des damals ermittelten Gesammtvermögens erlangt hat;

auf den Eid geurtheilt:

Es seien die Appellanten lediglich als Eigenthümer der Hälfte des, zur Zeit des Todes ihrer Erblasserin vorhanden gewesenen Gesammtvermögens der Eheleute Freuler gerichtlich anerkannt.

Die rechtlichen Kosten haben die Appellanten den Appellaten zu ersetzen, die außerrechtlichen jeder Theil an sich selbst zu tragen.

(Direkte Mittheilung.)

Zug.

Urtheil des Kantonsgerichtes
vom 12. December 1851.

In Sachen des Konrad Jos. Arnold auf Schwandegg, Gemeinde Menzingen, Kläger gegen

das Waisenamt Unterägeri, Namens der Kinder des Mich. Ithen und des Schreiners Henggeler erster Ehe, Beklagte,

betreffend Schenkung

hat das Kantonsgericht über die Rechtsfrage:

Ist der zwischen dem Kläger und seiner ersten Ehefrau, Dorothea Zürcher, unterm 21. Aug. 1850 getroffene Abtretungs- und Schenkungsakt nicht ungültig zu erklären?

Nachdem sich aus den Parteivorträgen und den Akten ergeben:

A. Nachdem bereits unterm 2. Dec. 1837 zwischen den Eheleuten Arnold ein Testament zur gegenseitigen lebenslänglichen Nutznießung ihres Vermögens errichtet und gerichtlich ratifizirt worden, habe Kläger den 21. Aug. 1850 gegenüber seiner Ehefrau, Dorothea Zürcher, neuerdings einen Vergabungsakt dahin getroffen, daß derselbe, mit Ausnahme von 4000 fl., worüber sich Arnold den lebenslänglichen Zinsbezug vorbehielt, über 3000 fl. sofort beliebig verfügen könne, wogegen die Frau ihrerseits auf das zugebrachte Gut und das Drittheilrecht verzichtete. Unterm 10. Mai 1851 gelang es dem Kläger, gegen Erstattung von 40 Ldr., von den seiner Frau abgetretenen Gülten 1000 fl. wiederum rückhältlich zu machen; bald darauf verstarb die Frau. — Der Abtretungsakt laute wörtlich dahin: — „Vergabungsakt: hiermit wird beurkun„det, daß Altlandr. K. J. Arnold auf Schwandegg seiner Ehefrau, „Dor. Zürcher, in Anerkennung ihres getreuen Haushalts und un„ter h. Datum in Anwesenheit Hr. Altr. Fürsprech Etter folgende „Kapitalbriefe, als ihr wahres Eigenthum abgetreten und an sie „behändigt habe, als: (folgt spez. Verzeichniß) in Summe 6995 fl.; „über 3000 fl. nebst Zinsen kann die Frau Dorothea sogleich be„liebig verfügen, und solche aushändigen, wohin ihr beliebt; von „den übrigen 4000 fl bezieht Hr. Arnold lebenslänglich den jähr„lichen Zins; erst mit seinem Ableben fallen diese Zinse von und „bei diesen 4000 fl. auf Seite der Frau Dorothea. — In dankba„rer Anerkennung verzichtet benannte Dorothea auf jede Vergütung „ihres zugebrachten Gutes, mit Ausnahme (folgt Aufführung ein„zelner Gegenstände); sie macht ferner keine Ansprüche am Drit„theilrecht; — jedoch soll diese Vergabung dem ihr im Testament „mit ihrem Ehemann zugesicherten Begünstigungen durchaus un„nachtheilig sein. — Also geschehen in Schwandegg, den 21. Aug. „1850, bescheint: K. J. Arnold, Dorothea Zürcher und der ein„gangsbenannte hiebei anwesende Fürsprech Etter, Altr.“ — Auf der Rückseite sodann steht: — „Zu wissen ist, daß genannte Frau „Dorothea Arnold von bezeichneten Gülten die 600 und 400 fl. „haltende ꝛc., zusammen 1000 fl, heute ihrem Ehemann, K. J. „Arnold, gegen Vergütung von 40 Ldr. überhändigt und daß „Arnold erwähnte 40 Ldr. baar bezahlt habe, bescheint auf beidsei„tiges Ansuchen — Schwandegg, d. 10. Mai 1851, Fürsprech „Etter, Altr.“ — Kläger bestreite nun die Gültigkeit des Abtretungsaktes vom 21. Aug. 1850, weil:

1. Der fragliche Akt, indem von den 6995 fl. erst nach des Klägers Absterben, 4000 fl. seiner Frau oder ihren Erben zu Eigenthum verfallen, testamentarische Verfügungen enthalte, Testamente aber der gerichtlichen Bestätigung, die hier nicht eingeholt worden sei, bedürfen;

2. Der getroffene Vergabungsakt, daß die Frau auch ihrer-

seits auf das zugebrachte Gut und das Drittheilrecht zu Gunsten ihres Ehemanns Verzicht geleistet, ein gegenseitiges Rechtsgeschäft bilde, wobei der Frau die Geschlechtsverbeiständung gemangelt, da der beigezogene Fürsprech Etter nicht als Geschlechtsbeistand in Sache gehandelt, Frauen aber immer eines solchen bedürfen.

B. Beklagte dagegen behaupten die Gültigkeit der Abtretungsaktes, weil:

1) Arnold ein Mann eignen Rechts und vollkommen vertragsfähig war, auch laut Akt vom 21. Aug. 1850 über einen Theil seines Vermögens, als vertragsfähiges Objekt, und zwar frei und ungezwungen verfügt hat;

2) Das Verschenkte vom Kläger selbst an seine Frau bei fraglichem Akt ausbehändigt worden, was im Weitern durch die Deposition Hrn. Fürsprechs Etter Bestätigung finde;

3) Die Frau, als Beschenkte, über das ihr Vergabte bereits wieder verfügt habe, laut Deposition Fürsprechs Etter, der bezeuge: „den 16. Juli 1851 übergab mir Frau Dor. Zürcher 4795 fl. an Gülten und 20 Ldr. an baar, mit dem Auftrag, die letztern anzulegen, beifügend, daß sie über die andern 20 Ldr. bereits verfügt habe," — sowie laut Auszug aus dem Kapital- und Zinsrodel der M. A. Ithen, dahin lautend: „1200 fl. Kapital auf Geb. Joh. und Anselm Zürcher, im Bethlehem, mit Zins seit Martini 1850; obiges Kapital nebst Zins heute an M. A. Ithen als deren wahres Eigenthum abgetreten zu haben, bescheint Schwandegg den 27. Aug. 1850, Dorothea Zürcher." —

4) Laut unserer Gerichtspraxis derartige Vergabungen immer aufrecht erhalten worden seien, was sich aus dem kantonsgerichtlichen Urtheil in Sachen der Stadtgemeinde Zug gegen Gebr. Elsner d. d. 19. Dez. 1836, und den in dieser Gerichtsverhandlung aufgeführten Urtheilen, die bis 1780 hinaufgehen, ergebe;

5) Die klägerschen Einreden unbegründet seien, indem a) der fragliche Vergabungsakt keineswegs testamentarischer Natur sei, wo auf Absterben hin verfügt worden, sondern eine Schenkung betreffe, da alles Vergabte schon bei Lebzeiten an die Beschenkte ausbehändigt worden, b) nach hierseitigen Rechten und Uebungen die Frauen gleich den Männern vertragsfähig seien und nur zu kontrahiren einer besondern Geschlechtsbeistandschaft bedürfen, im Uebrigen Frau Arnold mit Einwilligung und Zustimmung ihres Ehemannes laut Vergabungsakt verfügt habe: —

C. Replik und Duplik wiederholen bereits Angebrachtes: —

In Erwägung:

1) Daß laut Vergabungsakt vom 21. August 1850, der Kläger seiner Frau erster Ehe, Dorothea Zürcher, 6995 fl. mit der Bedingung, einzig von 4000 fl. sich den lebenslänglichen Zinsbezug vorzubehalten, eigenthümlich abgetreten hat, wogegen die Frau

ihrerseits auf ihr zugebrachtes Vermögen, mit Ausnahme einiger speziell im Vergabungsakt bezeichneter Vermögenstheile, sowie auf das Drittheilrecht Verzicht geleistet;

2) Daß Kläger gegen den fraglichen Akt in zweifacher Beziehung, einerseits aus dem Standpunkt testamentarischer Verfügung und Nichteinhaltung daheriger gesetzlicher Bestimmungen, anderseits aus dem Standpunkt gegenseitigen Rechtsgeschäftes, wobei der Frau die Geschlechtsbeistandschaft gemangelt, Einsprache erhebt;

3) Daß die klägerschen Einreden aber als unstichhaltig erscheinen, indem

a) was den ersten Einwurf betrifft, —

α) Kläger zur Zeit der Schenkung als Mann eigenen Rechts vertragsfähig war, die Vergabung ungezwungen und frei vorgenommen, auch bei gutem Verstande, wohlüberlegt über einen Theil seines Eigenthums verfügt hat, wozu er auch vollkommen berechtigt gewesen;

β) das Verschenkte nach Verschreibung des Aktes vom Donator sofort ausgehändigt worden ist;

γ) Kläger später im Jahr 1851 diese Schenkung — als er auf gütlichem Wege 1000 fl. von seiner Frau gegen Bezahlung von 40 Ldr. rückhältlich zu machen gesucht — selbst wiederum stillschweigend anerkannt hat;

δ) fraglicher Vergabungsakt keineswegs als testamentarische Verfügung, sondern lediglich als Schenkung unter Lebenden zu betrachten ist, zumal noch bei Lebzeiten der Kontrahenten sämmtlich verschenktes Kapital eigenthümlich abgetreten und der freien Disposition eines jeden Theils anheimgestellt worden ist, — daher auch nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen testamentarischer Erbfolge fällt;

b) was den zweiten Einwurf betrifft: — nach hierseitigen Uebungen eine gesetzliche Verbeiständung der Frauen, sofern solche mit ihren Ehemännern in Geschäftsverkehr treten, unbekannt ist, im vorliegenden Fall, wo es sich um eine Schenkung handelt, auch um so weniger Platz greift; —

erkannt:

1) es sei der zwischen Kläger und seiner Frau erster Ehe sub 21. August 1850 getroffene Schenkungsakt als gültig erklärt, daher Kläger mit seiner Klage abgewiesen;

2) habe Kläger die rechtlichen Kosten an sich zu tragen, und an die außerrechtlichen dem Beklagten 10 fl. zu vergüten.

Auf erfolgte Appellation des Klägers wurde obiges Urtheil von dem Obergericht am 18. Febr. 1852 per Contumazsentenz bestätigt und ist seitdem in Kraft erwachsen.

Urtheil des Obergerichtes
vom 9. Mai 1849.

In Sachen des Jost Hausherr, Bevollmächtigten der Wittwe Cath. Suter, geb. Boßard, Klägerin und Appellantin, gegen

ihres Ehemannes, Heinrich Suter sel. Erben, Beklagte und Appellaten,

betreffend Drittheilrecht

hat das Obergericht über die Rechtsfrage:

ob die Beklagten pflichtig seien, der Klägerin vom fahrenden Gut ihres Ehemanns sel., nebst den ihr im Testament vom 17. Febr. 1837 zugesicherten Begünstigungen, den Drittheil verabfolgen zu lassen?

auf Grundlage der faktischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils, nämlich:

A. Die Eheleute, Cath. Boßard und Heinrich Suter, haben den 17. Febr. 1837 ein gegenseitiges Testament errichtet, laut welchem der Ehefrau im Fall des früheren Absterbens ihres Mannes, aus dessen Verlassenschaft von 5000 Zugergulden lebenslänglich und leibdingsweise der Zins zu 4½% zugesichert und darüberhin noch ein aufgerüstetes Bett als Eigenthum verbleiben, dem Ehemann dagegen im Fall des frühern Hinscheides seiner Frau, aus deren Hinterlassenschaft lebenslänglich der Zins von 2000 fl. zu 4½% zu Nutzen fallen solle, den 26. April des gleichen Jahres sei das Testament gerichtlich ratificirt worden, worauf der Ehemann im Jahr 1847 verstorben; Klägerin beanspruche nun, nebst den ihr durch Testament vom 17. Febr. 1837 zugesicherten Begünstigungen, auch das Drittheilrecht vom fahrenden Gut ihres Ehemanns sel.; — dafür spreche:

1) die im Canton Zug seit Jahrhunderten bestehende Uebung, daß Ehegatten den Drittheil von einander zu beziehen haben, was notorisch sei;

2) das Gesetz, indem der Stadt- und Amtsbuch-Artikel „was Ehelüt von einander zu erben haben" — dem überlebenden Gatten den Drittheil vom fahrenden Gut des verstorbenen zusichern, sofern der Drittheil der darauf lastenden Schulden übernommen werde; —

B. Die Beklagten bestreiten, daß neben dem Testament vom 17. Febr. 1837 noch ein Drittheilrecht Platz finde. Allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, daß aus der einen und nämlichen Verlassenschaft zu Gunsten der gleichen Person nicht gleichzeitig in Folge Testaments und gesetzlicher Erbfolge geerbt werden könne. Wer mit Tod abgehe, habe zu gewärtigen, daß seine Verlassenschaft nach Gesetz vertheilt werde; wer solches nicht wolle, dem stehe die Befugniß der Testamentserrichtung zu, womit erklärt werde, daß an die Stelle des Gesetzes nunmehr der eigene testamentarische Wille trete. Laut unterm 26 April 1837 ratificirtem Testament seien die Ehe-

leute Suter unter sich einig geworden, daß der überlebenden Ehefrau aus der Verlassenschaft des Mannes von 5000 fl. leibdingsweise der Zins zu 4½% und als Eigenthum ein Bett zufallen solle. Mehr könne die Frau nicht ansprechen, als ihr laut Testament nach eigenem Willen zugesichert worden, zumal vom Drittheilrecht kein Vorbehalt gemacht worden, auch im Kanton Zug kein Fall aus der gerichtlichen Praxis sich nachweisen lasse, daß neben dem Testament gedrittheilt worden; überhin komme, daß laut Bericht des Gemeindpräsidenten Hiltenbrand von Cham sich Klägerin beim Zusammentritt der Erben am Siebenten (Tag nach dem Tod ihres Mannes) einige Fahrhabgegenstände ausgebeten habe, die ihr, unter Vormerk der Restitutionspflicht auf den Fall ihres Ablebens, verabfolgt worden, ohne daß dabei eine Ansprache auf Drittheilen geltend gemacht worden, was anzusehen sei, als habe sie sich beim Testament befriedigt gefunden; das Drittheilrecht sei erst später angesprochen worden; —

C. Klägerin replicirt: das gesetzliche Erbrecht bestehe mit und neben dem testamentarischen und werde durch das letztere nicht aufgehoben, bis gezeigt vorliege, daß durch förmlichen Verzicht davon abgegangen worden. Jedes Testament sei als eine Begünstigung anzusehen, was im gegebenen Fall nicht statt fände, wenn das Drittheilrecht abgesprochen werde, indem laut diesem ihr 3000 Fr. als Eigenthum zufallen, während nach Testament ihr nur der Zinsgenuß von 5000 fl. zukomme. Der Drittheil müsse so lange als gesetzlich zugestanden betrachtet werden, bis ein Verzicht ihrerseits nachgewiesen, was von der Gegnerschaft nicht geschehen, indem das Testament nichts davon enthalte, auch aus den Vorgängen vom Siebenten nichts zu ihrem Nachtheil gefolgert werden könne; —

D. Die Beklagten dupliciren: wenn der Testator gewollt, daß neben dem Testament das Drittheilrecht fortbestehe, hätte solches im Testament vorbehalten werden sollen, womit dasselbe sodann selbst eine testamentliche Bestimmung geworden und der gerichtlichen Ratifikation unterlegen wäre; da dies nicht geschehen, könne aus der Fahrhabe nicht mehr angesprochen werden, als das Testament zusichere, ein Bett zu Eigenthum; wenn sich die gleichzeitige Konkurrenz von selbst versehe, sei sonderbar, daß solches noch nie gerichtlich prätendirt worden; ob aus dem gesetzlichen Erbrecht oder dem Testament mehr Vortheil erwachse, sei rechtlich gleichgültig; aus den Vorgängen am Siebenten folgere, daß Klägerin die testamentarische Bestimmung für sich in Anspruch genommen; —

mit dem Zusatze: Unterm 6. April 1848 habe das Kantonsgericht die aufgestellte Rechtsfrage verneinend entschieden: —

In Erwägung:

1) Daß durch Testament vom 17. Horn. 1837 die Successionsverhältnisse an dem Nachlaß der Eheleute Suter gegenseitig folgendermaßen festgestellt worden:

a) „daß Testatorin, Kath. Boßard, im Falle der Testator vor „ihr das zeitliche mit dem ewigen Leben vertauschen sollte, lebens„lang und leibdingsweise den Zins zu 4½% von 5000 Zugergulden „von der Verlassenschaft ihres Ehemannes zu beziehen haben und „ihr ebenfalls ein aufgerüstetes Bett hievon als Eigenthum blei„ben solle;

b) „daß, wenn die Ehefrau vor dem Testator sterben sollte, er „lebenslang von ihrer dereinstigen Hinterlassenschaft den Zins zu „4½% von 2000 fl. zu nutzen habe;"

2) Daß Kath. Boßard nach dem Absterben ihres Ehemanns sel. die in Erwägung 1 lit. a bezeichnete testamentarische Bestimmung faktisch und rechtlich in Anspruch genommen hat;

3) Daß nach allgemeinem Grundsatz aus der einen und nämlichen Erbschaft zu Gunsten der gleichen Person nicht gleichzeitig in Folge Testament und gesetzlicher Erbfolge — also nach zwei Erbrechten — geerbt werden kann, sofern Letzteres im Testament nicht selbst ausdrücklich vorbehalten ist, was im vorliegenden Fall nicht geschah;

4) Daß im Kanton Zug notorisch und bisher faktisch nach obigem Grundsatz geerbt wurde, ohne daß diese Uebung durch gerichtliche Urtheile erwiesenermaßen geschwächt worden;

5) Daß, abgesehen von den Erwägungen 3 und 4, aus dem Wortlaut des Testamentes selbst unzweifelhaft hervorgeht, daß es in der Absicht des Heinr. Suter und seiner Ehefrau, Kath. Boßard, lag, ihre dereinstige Succession in dem Nachlaß des einen oder andern Theils ihrem ganzen Umfange nach und ohne Ausnahme durch Testament festzustellen, d. h. von einer gesetzlichen Erbfolge, soweit es die Testatoren betrifft, zu abstrahiren;

6) Daß selbst bei zweifelhaftem Wortlaut des die Klägerin begünstigenden Testamentes, solches ihr — der Begünstigten gegenüber — eher restriktiv als extensiv interpretirt werden müßte;

gefunden:

Es sei die Berufung der Appellantin ungegründet und daher

erkannt:

1) Sei die Klägerin, Kath. Boßard, mit ihrer Ansprache auf das Drittheilrecht am fahrendem Gut ihres Ehemanns sel. abgewiesen;

2) Habe Klägerin die rechtlichen Kosten an sich zu tragen, die außerrechtlichen aber seien gegenseitig aufgehoben.

(Direkte Mittheilung.)

Solothurn.

(In Folge von Streitigkeiten trat zwischen N. K. und dessen Ehefrau F. M. Ehetrennung ein. Die ökonomischen Verhältnisse der

Ehefrau wurden durch Obergerichtsspruch d. d. 27. Mai 1842 definitiv geregelt. Diese Verfügung blieb unangetastet bis zum Tode des Ehemannes, der mit 26. Hornung 1851 eintrat. Die Erben des N. K. glaubten die bisherige Pflicht mit dem Leben des direkten Schuldners getilgt und weigerten die Aufnahme der Schuld in die Debita des Vermögens, während die geschiedene Ehefrau eine solche, unter Kapitalisirung der Jahresrente begehrte und in diesem Anspruch auch von einem der Erben, dem Sohne des Erblassers, unterstützt wurde. Dieser Sohn aber war in Betreff seines Erbsantheils durch Testament des Vaters d. d. 9. Nov 1850 in Gemäßheit des solothurnischen Civilgesetzes §. 567 unter Vogtei gesetzt.

Die ergangenen Sprüche folgen hier.)

Urtheil des Amtsgerichts von Solothurn und Lebern
vom 3. Hornung 1852.

In Rechtsstreitsache der F. M., geschiedener Ehefrau und Wittwe des N. K. sel., Klägerin, gegen

die Intestat- und Testat-Erben ihres Ehemanns N. K., Beklagte,

hat das Amtsgericht Solothurn-Lebern nach Verlesung der Akten und Anhörung der mündlichen Parteivorträge, auf die Rechtsfrage:

Sind die Verantworter gehalten, der Klägerin vom 26. Hornung 1851 an, als dem Todestage des verantworterischen Erblassers, eine jährliche und lebenslängliche Alimentation von Fr. 416 a. W. vierteljährlich zum Voraus zu bezahlen?

In Erwägung die Klägerin ihre Alimentations-Forderung einzig und allein auf den Obergerichtsspruch vom 27. Mai 1842 und die schriftliche Anerkennung des einten Verantworters d. d. 12. Juli 1851 stützt;

In Erwägung es sich somit bloß um die Frage handeln kann, ob die Forderung, sowie sie gestellt ist, durch die fraglichen Urkunden bewiesen sei oder nicht, abgesehen davon, ob der Klägerin auf Grund bestehender Gesetze (§§. 159 und 160 des Civilgesetzbuchs) *) entweder die geforderte Summe, oder aber ein Theil derselben gebühre, indem die Klage keine Thatsachen aufstellt, welche die Anwendung dieses Gesetzes motiviren könnten;

In Erwägung nun aber die fraglichen Urkunden das klägerische Rechtsbegehren nicht zu begründen vermögen:

---

*) Civilgesetzbuch §. 159. Wenn sich die geschiedenen Ehegatten über die Entschädigung oder Unterstützung des einen durch den andern nicht verständigt haben, so hat darüber das Gericht zu urtheilen. §. 160. Der schuldige Ehegatte soll auf Begehren des unschuldigen zu Gunsten desselben zu einer Entschädigung verfällt werden. Diese kann in einem Kapital oder in periodischen Leistungen oder in beiden zugleich bestehen, u. s. w.

a) weil der Obergerichtsspruch v. 27. Mai 1842 seinem Wortinhalte nach der Klägerin keine lebenslängliche Alimentation zuerkannt;

b) weil auch eine solche lebenslängliche Alimentation offenbar nicht im Sinne dieses Spruches liegt, indem derselbe gemäß seinen Erwägungen theilweise auf Verhältnisse basirt, welche mit dem Tode des Verpflichteten total aufhörten, z. B. die Nutznießung des Kapitals von Fr. 20,000 und der Ertrag des Bäckergewerbes;

c) weil sodann die außergerichtliche Anerkennung des einten Verantworters N. K. Sohn, d. d. 12. Juli 1851, rechtsungültig ist, indem derselbe durch das Testament vom 9. Nov. 1850 in Betreff seines Erbantheils an der väterlichen Verlassenschaft bevogtet ist und folglich gemäß §§. 567 und 568 des Civilgesetzb. keine Schulden rechtsverbindlich eingehen kann, welche diese Erbsaktion schmälern könnten;

d) weil endlich die quästionirliche Anerkennung jedenfalls für die Miterbin A. M. K. nicht rechtsverbindlich wäre;

zu Recht erkannt:

1) Verantworter sind nicht gehalten, der Klägerin vom 26. Hornung 1851 an, dem Todestage des verantworterischen Erblassers, eine jährliche und lebenslängliche Alimentation von Fr. 416 a. W. vierteljährlich zum voraus zu bezahlen;

2) Mit diesem Erkenntniß zerfällt das Rechtsbegehren II. der Klage, daß die Alimentation à 5% kapitalisirt und im Inventar über N. K. sel. per Kap. Fr. 8320 aufgenommen werden solle;

3) Die Prozeßkosten sind der Klägerin auferlegt.

Das Obergericht des Kantons Solothurn

nach Verlesung der Akten und Anhörung der mündlichen Parteivorträge,

über die 1. Rechtsfrage:

Sind die Appellaten gehalten, der Appellantin Wittwe K. eine jährliche und lebenslängliche Alimentation von L. 316 a. W seit 26. Februar 1851 vierteljährlich voraus zu bezahlen?

Erwägend es sich im vorliegenden Falle darum handelt, ob die klägerische Forderung als Bestandtheil der Verlassenschaft des N. K. Bäckers sel. zu betrachten sei? — Die Anerkennung des Rechtsbegehrens von Seite des Sohnes N. K. deßhalb nicht berücksichtigt werden kann, weil sein väterlicher Erbtheil nach §. 567 des Civ. Gesetzb. in Verwahrung eines Sachwalters gelegt, ihm somit jede Verfügung über denselben entzogen worden, der Sachwalter aber die Klage bestreitet.

Erwägend durch Obergerichtsspruch vom 27. Mai 1842 erkannt

worden: es habe N. K., Bäcker, (der Erblasser) der Appellantin, seiner geschiedenen Ehefrau, einen wöchentlichen Unterhaltsbeitrag von 8 Fr. oder jährlich die Summe von 416 Fr. vierteljährlich vorauszahlbar zu verabfolgen, ohne daß ein Endpunkt dieser Leistung bezeichnet worden.

Erwägend in der Regel alle auf das Vermögen sich beziehenden Verbindlichkeiten eines Erblassers auch auf seine Erben übergehen und eine Ausnahme hievon nur bezüglich solcher Rechtsverhältnisse eintritt, welche streng an die Person des Erblassers gebunden sind, — und die Appellaten die Erbschaft des N. K. sel. antraten;

Erwägend nach §. 160 des Civilgesetzbuchs Leistungen, zu denen im Falle der Ehescheidung der schuldige Ehegatte zu Gunsten des unschuldigen Theils angehalten wird, als Entschädigung qualifizirt werden, bei deren Ausmittlung die Vermögensumstände der Ehegatten, der Grund der Schuldlosigkeit des einen Theils und die durch die Ehescheidung vereitelten Anwartschaften zu berücksichtigen sind, welche derjenige Theil, dem die Entschädigung zugesprochen wird, auf das Vermögen des schuldigen Theils hatte, woraus hervorgeht, daß solche Leistungen, — bestehen sie in Kapital oder in einer jährlich zu verabfolgenden Summe, — auf dem Vermögen des verpflichteten Theils haften und nach dessen Tod als Bestandtheil seiner Verlassenschaft auf seine Erben übergehen,

zu Recht erkannt und gesprochen:

Es seien die Appellaten gehalten, der Appellantin, Wittwe K., eine jährliche und lebenslängliche Alimentation von 416 Fr. a. W. seit 26. Hornung 1851 (des Erblassers Todestag) vierteljährlich voraus zu bezahlen;

über die 2te Rechtsfrage:

Ob diese Alimentation à 5% kapitalisirt und im Inventar über N. K. sel. mit Fr. 8320 alte W. ausgeworfen werden soll?

Betrachtend die Forderung als Schuld des N. K. sel. in dessen Inventar gehört und der Umfang derselben nur durch Kapitalisirung des jährlichen Betrags ausgemittelt werden kann;

Betrachtend die Appellantin ihre Forderung in das öffentliche Güterverzeichniß des N. K. sel. seiner Zeit eingegeben hat,

zu Recht erkannt und gesprochen:

Es soll die gedachte Alimentation à 5% kapitalisirt und im Inventar des N. K. sel. mit Fr. 8320 a. W. ausgeworfen werden. Die Kosten dieses Prozesses tragen die Appellaten mit.

(Direkte Mittheilung.)

Appenzell-Außerrhoden.

Urtheil des großen Rathes vom 18. März 1851.*)

Der große Rath

da sich ergeben:

I. Hs. Konrad Jäger, Schreinermeister in Herisau, als er 14 Tage vor Neujahr 1851 seinen geschnittenen Ahornkloß, welchen er zu oberst in seinem Hause aufbewahrt hatte, besehen wollte, fand denselben zum großen Theile bestohlen, und klagte den Jakob Indermauer von Berneck im Kanton St. Gallen, welcher früher bei ihm während 6 Jahren im Dienst war, nachdem er in dessen Wohnung einen zu diesem Kloße nach seiner Ueberzeugung gehörigen Maser gefunden, dieses Diebstahles an.

II. Indermauer, vor Voruntersuch und sodann auf begründeten Verdacht vor Spezialuntersuch**) gezogen, behauptete anfangs längere Zeit hindurch, es rühren das bei ihm aufgefundene Fournier und ein anderwärts stehendes Tischchen von 4′ 20″ Fournieren her, die er im Jahre 1846 von Jäger gekauft habe. Jäger erklärte aber, daß er ihm im Jahre 1846 wohl Nußbaummaser, nicht aber die fraglichen ausgezeichneten Ahornmaser zu kaufen gegeben habe, und ein amtlich einvernommener klassischer Zeuge deponirte übereinstimmend mit Jäger, daß der gestohlene Maser erst im Jahre 1848 geschnitten worden sei.

III. Indermauer, welcher laut Ziffer II anfänglich des Bestimmtesten behauptete, aus jenen von Jäger vorgeblich gekauften Fournieren nur ein Tischchen verfertigt zu haben, wurde, als ihm noch mehr, offenbar aus demselben Material verfertigte Arbeiten vorge-

---

*) Dieses Urtheil vom 18. März 1851 und die ihm vorangegangene ungefähr 10wöchige Untersuchung, geführt von der Verhörkommission, nach appenzellischem Gesetz stets unter Oberleitung der Standeshäupter, gab Veranlassung zu einer in St. Gallen erschienenen Schmähschrift: „Justiz in Appenzell-Außerrhoden," ausgegangen von dem Bestraften. Aufgefordert zu seiner Rechtfertigung legte das Verhöramt in der Sitzung des Großen Rathes vom 20. April einen Bericht ab über den Gang der Untersuchung, worin es auch die wider dasselbe geführten Beschwerden beleuchtet. Der Große Rath erklärte sich damit für befriedigt und das Kantonalverhöramt als gerechtfertigt. (Appenzeller Amtsbl. II. Abth. S. 281 f.)

**) Derselbe begann, nach dem „Bericht des Verhöramtes", bereits am 10. Januar, und eben damals auch nach Art. 13 über das Kriminalwesen (Sammlung der Gesetze u. s. w. II. S. 72.) die Verhaftung mit Bewilligung eines Standeshauptes.

wiesen werden konnten, die er verheimlicht hatte, hiedurch der Unwahrheit seiner Aussage vollkommen überwiesen; dies um so mehr, als noch ein Stück dieser vorgeblich gekauften Fourniere in natura vorlag, und als zwei Sachkundige amtlich und in ausführlicher Berechnung deponirten, daß zu den vorgefundenen Arbeiten bedeutend mehr als 4′ 20″ erforderlich gewesen seien.

IV. Dieselben zwei Sachkundigen erklärten amtlich vor Verhör: Nach genauer Vergleichung des bei Indermauer gefundenen Stücks Maser und der vor ihren Augenschein gelegten Arbeiten desselben gefunden zu haben, daß diese Gegenstände, mit Ausnahme eines der Herzog[2]) geschenkten Tischchens, von den dem Jäger abhanden gekommenen, unter Zahl I genannten Fournieren sicher herrühren. Auch dieses Tischchen, welches Jäger als von einem andern ihm eigenthümlichen Klotze gestohlen bezeichnete, und über den Erwerb des Materials zu diesem Tischchen sich Indermauer nicht im geringsten ausweisen konnte, indem er anfänglich auch dieses Material von Jäger gekauft haben wollte und dann wieder ganz allgemein hievon abging, wurde von einem Kunstverständigen als mit dem von Jäger vorgezeigten Klötzchen übereinstimmend bezeichnet.

V. Im Weitern erklärte Jäger: Jemand ander, als Indermauer, könne diese Fourniere nicht gestohlen haben, Indermauer habe dieselben genau gekannt. Zudem habe man genau wissen müssen, wo sie liegen, um sie wegzunehmen. Sie seien an einem ganz geheimen Orte aufbewahrt worden. Indermauer habe auch diese Lokalität gut gekannt; sonst habe nicht einmal sein Obergesell ein Wissen von derselben gehabt. Diese Aussage Jäger's wurde zum Theil durch hierüber von Indermauer selbst gemachte Aussagen bestätigt, theils resultirte auch ein vom Verhöramt vorgenommener Augenschein der Lokalität, daß nur ein mit der Lokalität sehr Bekannter den Diebstahl habe begehen können.

VI. Gegenüber allen diesen Anschuldigungsanzeigen blieb Indermauer allen und jeden Ausweis schuldig. Namentlich durfte und vermochte er nicht den wichtigen Entschuldigungsbeweis darzubieten, daß er zu den von Jäger angeblich gekauften Masern noch Maser von einem Klotze, den er erwiesener Maßen im Jahre 1843 gekauft hatte, gebraucht habe.

VII. Nach allen diesen Vorgängen und bei dieser Sachlage legte Indermauer folgendes freiwilliges Geständniß ab:

„Im Januar 1849 habe ihm Meister Jäger den Auftrag gegeben, zu oberst im Hause Abschnitte von Ahornmaser herauszusuchen. Bei dieser Gelegenheit habe er die Ahornfourniere bemerkt. Es seien zwei Häuflein neben einander gelegen; er habe dann vier Stücke von denselben weggenommen, sie in die Werk-

---

[2]) S. unten Ziffer IX.

statt hinabgetragen, sie bis zum Abend unter die Werkbank gelegt und sie dann mit nach Hause genommen."

Dieses Geständniß freiwillig abgelegt zu haben, erklärte der Inquisit im Verlauf des Untersuches zu wiederholten Malen selbst.[3])

VIII. Gegen Ende des Untersuches wurden indessen noch fernere 9 Stück Fourniere, sammt Zeichnungen, in der Wohnung des Indermauer gefunden, welche Maser Jäger ebenfalls als sein Eigenthum bezeichnete, und was die Zeichnungen betrifft, als Mißbrauch seines Eigenthums durch heimliche Abschrift erklärte, und welche Gegenstände auch von einem mit Indermauer gleichzeitig im Dienst gestandenen Einvernommenen als (wie er bestimmt wisse) von Jäger herrührend bezeugt wurden.

Bei Vorzeigung dieser Gegenstände erklärte Indermauer anfänglich in Betreff der Fourniere, daß er sie gar nicht kenne, und daß sie sich niemals in seinen Händen befunden haben. Als ihm aber bemerkt wurde, daß sie in seinem Hause aufgefunden worden seien, ging er von seiner Behauptung ab und kam auf die Aussage, daß sie aus dem Obertoggenburg herrühren; eine Aussage, deren Allgemeinheit er nicht weiter spezialisiren konnte und wollte. Was die Zeichnungen betrifft, so erklärte Indermauer ebenfalls anfänglich, als sie ihm vorgelegt wurden, des Bestimmtesten, daß er sie gar nicht kenne; und als ihm auch hier vorgehalten wurde, daß sie in seinem Hause entdeckt worden seien, gestand er, dieselben mit einem Ulrich Jäger, einem entfernten Verwandten des Meisters Jäger, gemeinsam abkopirt zu haben, welches aber der sogleich einvernommene Jäger des Bestimmtesten läugnete, obschon dessen Einvernahme mit größter Sorgfalt stattfand.[4])

---

[3]) Er war dem „Bericht" zufolge nach wiederholtem keckem Läugnen am 1. Febr. aus dem gewöhnlichen in den dunkeln Arrest gebracht worden. Das Geständniß erfolgte am 5. Febr. Darüber sagt der „Bericht": „Daß ihm vor Ablegung des Geständnisses (5. Februar) je mit Züchtigung gedroht worden sei, ist ersonnen." Ueber das Arrestlokal sagt der Verurtheilte: „Wo ich hingriff, war Alles naß; es fielen Tropfen Wassers auf mich, die mich in Zeit von 2 Stunden total durchnäßten. Ich entschloß mich, zu bekennen was man wolle, um dem langsamen Tode in diesem Loche zu entkommen." Der „Bericht" dagegen sagt: „Dieser Arrest (im 5ten Stock des Rathhauses) ist trocken, mit gehörigem Luftzug und mit hölzernen Wänden versehen." — Am 27. Febr., nachdem er erklärt hatte, er wolle Alles gelten lassen, was die Ehebruchsklägerin in einer Confrontation gesagt hatte, wurde er wieder in gewöhnlichen Arrest gebracht.

[4]) Der „Bericht" fügt hier bei: Den 10. März wurde ihm deßhalb mit Genehmigung von zwei Tit. Herren Standeshäuptern eine

IX. Eine fernere Klage, nämlich auf Ehebruch und damit konkurrirenden Betrug der hiezu Verleiteten, ruhte auf Indermauer. Da derselbe in unserm Kantone wohnhaft war, so wurde der Untersuch auch hierauf geleitet. Die Klägerin Elisabeth Herzog deponirte in Kurzem folgende Klage: s. Dep. 110 der Spezialakte. Obschon entfernte Indizien, wie, daß er ihr ein Nähtischchen und sie ihm eine Haarkette geschenkt habe, von ihm selbst noch vor Deposition dieser Klage selbst dargebracht wurden, so läugnete er dennoch längere Zeit ein verbotenes Verhältniß zu ihr und zwar dies unter den frechsten Betheurungen, nannte die Klägerin eine Lügnerin, verlangte von ihr Vorweisung schriftlicher Urkunden, deren Zerstörung durch die Klägerin selbst ihm schon bekannt war, bezeichnete die ganze Klage als das verläumderische Machwerk seines Hauptklägers, des Jäger's, und konnte doch bei der Konfrontation der Klägerin nicht widerstehen und gestund in ihrer Gegenwart die Wahrheit ihrer Klage in ihrem ganzen Umfange.

X. Die Rechtfertigungsweise des Inquisiten bestund großen Theiles aus bloß negativen Antworten, die dem Verhöramte keine Anhaltspunkte geben konnten für den Entschuldigungsbeweis. Der Inquisit erklärte einfach alle über ihn aufgestellten Zeugen und Sachverständigen, wenn diese auch mit noch so viel Gewissenhaftigkeit ihre Depositionen machten, für falsch, ohne spezielle und rechtsgültige Gründe hiefür anzugeben oder durch positive Thatsachen Beiträge zu einem Entschuldigungsbeweise entgegenzubieten. Trotzige Lügenhaftigkeit lag vollends erwiesen vor beim Untersuche seines Ehebruchs.

Durch dieses Benehmen zog er sich eine strengere und längere Untersuchungshaft[5]) zu, welche mit disziplinarischer Züchtigung[6]) verbunden wurde.

---

disziplinarische Strafe von 16 Ruthenstreichen zugetheilt. Daß in das Protokoll die Bemerkung gefallen sei: „16 Ruthenstreiche für das Lügen, statt zu bekennen", erweist die Akte selbst als arge Erfindung.

[5]) Der „Bericht" sagt: „Zu Wasser und Brod nach dem bei hartnäckigen Inquisiten üblichen Verfahren, mit Genehmigung eines Standeshauptes."

[6]) Der „Bericht" sagt hierüber aufrichtig: „Daß dem Indermauer nachher auf 2 mal 24 Stunden der Zwangskittel angelegt wurde, ist richtig. Es geschah dieß mit Vormerkung in den Akten; jene Verfügung galt für den Inquisiten als Lügenstrafe. Es wurde jedoch dieses Verfahren der Verhörkommission von einem Tit. Standeshaupte von Amtswegen sofort mündlich gerügt. — Daß Indermauer durch die Zwangsjacke eine Blutung erlitten, und daß er überhaupt während seiner Haft je Blut verloren habe, davon ist

XI. Mit der Aktenlage war der Inquisit hinreichend bekannt: durch die Vorhalte des Verhöramtes, durch die Mittheilung aller und jeder Anschuldigungsanzeigen, Depositionen der Sachverständigen und der Zeugen und durch die ihm gemachten Vorstellungen über seine unzureichende Vertheidigung.

XII. Was die Werthung der gestohlenen Gegenstände auf 90 fl. betrifft, so beruht dieselbe auf der Angabe des Bestohlenen und der mit derselben übereinstimmenden Aussage eines Sachkundigen. Ein zweiter Sachkundiger, welcher vom Interesse des Bestohlenen an den gestohlenen Gegenständen ganz absteht, schließt auf einen Minderwerth dieser Gegenstände. Ueber die Zahl der entwendeten Fourniere schwanken die Sachverständigen zwischen 40 und 50 Stücken.

Gestützt auf diese Ergebnisse wurde,

in Betrachtung:

a) der durch zwei Sachverständige erhobenen Gewißheit, daß die bei Indermauer und anderwärts vorgefundenen, theils von ihm besessenen Materialien und theils von ihm verfertigten Arbeiten von dem gestohlenen Ahornmaser herrühren;
b) daß Indermauer über den rechtlichen Erwerb des Materials zu diesen Arbeiten nur falsche Angaben zu machen vermochte und die Mehrzahl dieser Arbeiten vor dem Untersuche verheimlichte;
c) seiner besondern Kenntniß der gestohlenen Fourniere und namentlich des Ortes, wo dieselben von ihrem Eigenthümer versteckt waren, einer Kenntniß, durch welche der Diebstahl bedingt war;
d) daß er auch über fernere, gegen Ende des Untersuches in seine Wohnung aufgefundene, dem Jäger gehörige 9 Stücke Fourniere ebenfalls so viel wie keinen Erwerbsausweis geben konnte;
e) seiner frechen Lügenhaftigkeit, welche seiner Rechtfertigung vollends alle Beweiskraft benimmt;
f) der vorliegenden freiwilligen Geständnisse auf partikularrechtlich qualifizirten Diebstahl (Hausdiebstahl) im Betrage von 8 fl. und auf Ehebruch, mit konkurrirendem Betruge verübt an der Verleiteten;
g) daß aber bei Zumessung der Strafe auf die längere und stren-

---

keiner Seele etwas bekannt. Es bedurfte auch der ärgsten Uebertreibungen ins Einzelne, um in die Anwendung der Zwangsjacke jene Folter bringen zu können, die Indermauer laut seiner Aussage widerfahren ist. Um das Maß der Lüge voll zu machen, mußte er vollends 6 Mal in jener Jacke ins Verhör geschleppt werden, trotz dem, daß man ihn nur vor der Anlegung und bei der Abnahme derselben vorberufen hat. Aerztliche Hülfe hat er weder damals, noch zu anderer Zeit, verlangt."

gere Untersuchungshaft und auf die Minderwerthung der gestohlenen Sache von Seite eines Sachkundigen Rücksicht zu nehmen ist;

erkennt:

Jakob Indermauer von Berneck, Kant. St. Gallen, seßhaft gewesen auf dem Brühl in Herisau, geb. 1821, verheirathet mit Elsbeth Mösle, Schreiner,

beklagt:

1) wegen eingestandenen Diebstahls im Belange von 8 fl., mit Berücksichtigung, daß er ihn an seinem Dienstherrn verübt hat, und daß der Beklagte der Entwendung im weitern Betrage von cirka 90 fl. größtentheils überwiesen, aber nicht geständig ist;
2) wegen Ehebruchs mit Elisabeth Herzog von Bußnang, Kant. Thurgau, wobei erschwerend, daß er sie durch betrügerische Vorgaben zum Umgange verleitet hat,

soll,

in Anwendung des Art 120 im alten Landbuche auf den zweiten Punkt,[7]) um 30 fl. in den Landseckel gebüßt sein; 4 Tage lang zu Wasser und Brod ins Gefängniß gelegt werden, eine Züchtigung mit 12 Ruthenstreichen zu erstehen, die auferlaufenen 69 fl. 26 kr. Kosten zu bezahlen haben und des Kantons verwiesen sein.

(Direkte Mittheilung.)

St. Gallen.

— (Die Gemeinde Ernetschwyl hatte zur Tilgung einer von 1847 her rührenden Schuld eine Gemeindeumlage beschlossen und zur Mithülfe die Niedergelassenen beigezogen. Einer derselben, der Beklagte in diesem Spruche, hatte diese Steuerpflicht für seinen Antheil von fl. 4. 26 kr. bestritten und zwar, weil die Umlage zur Tilgung einer Schuld dienen solle, welche zufolge Gesetzes vom 23. Dec. 1825 bloß von den Gemeindebürgern zu tragen sei. Dieses Gesetz besagt (Amtl. Gesetzessammlung. S. 1352. f.):

„Ueber alle von den Kreisen, den politischen, den Ort- und Pfarrgemeinden bestrittenen Ausgaben muß in Zukunft alle Jahr Rechnung gepflogen, der Rückstand spätestens ein Jahr nach dem Abschluß verlegt

---

[7]) Es lautet: „Im 1568 Jahr, den 6. Mai, haben Neu- und Alte-Räthe zu halten mit einander auf und angenommen, daß wenn fürohin Eine oder Einer sich mit Ehebruch überführt, und die Sach wird offenbar, so soll dieselbige Person gefänglich eingezogen, der Mann um 30 Pfd. Den. — gestraft werden."

und die Auflage in gewohnter Weise im nämlichen Jahr erhoben werden, wenn nicht außerordentliche Umstände eine theilweise Steuererhebung nothwendig machen u. s. w. Sollten die betreffenden Behörden die Beachtung dieser Vorschrift unterlassen, so mögen später zur Tilgung derselben Unkosten nur die Ortsbürger, keineswegs aber auswärtige Güterbesitzer und Niedergelassene gezogen werden. Die saumselige Behörde bleibt ihren Mitbürgern persönlich für jeden daherigen Schaden verantwortlich ꝛc."

Die Gemeindebehörde stützte sich darauf, daß die Rechnungen mit diesem Posten jährlich passirt worden seien.

Hiernach folgen die Urtheile beider Instanzen.)

Spruch der ersten Instanz vom 28. December 1850.

In Sachen der politischen Gemeinde Ernetschwyl, Klägerin, mit Vollmacht vertreten durch Hrn. Gemeindeammann Niklin gegen

Hrn. Georg Steiner, bürgerlich von Kaltbrunn, wohnhaft in Ernetschwyl, Bekagten,

Steuerforderung betreffend,

Auf die Rechtsfrage der Klägerin: Ist der Beklagte nicht pflichtig, unter Zurückziehung des gegebenen Rechtsvorschlages vom 24. Juli vorigen Jahres den geforderten Betrag von fl. 4. 26 kr. anzuerkennen und zu bezahlen, unter Kostenfolge?

Gegenrechtsfrage: Ist nicht Klägerschaft mit ihrer unbegründeten Steuerforderung abzuweisen und der beklagtische Rechtsvorschlag als begründet zu erklären?

In Erwägung:

1) daß die klägerischerseits angestrengte Steuerforderung gestützt auf den durch Gemeindsbeschluß vom 26. Mai 1849 genehmigten Plan der Tilgung des sich laut Rechnung von 18$^{47}/_{48}$ herausgestellten Defizits von fl. 4891. 5 kr. begründet werde;

2) daß ferner zur Legitimation der rechtlichen Betreibung betreffender Steuerquoten auch auf die politischen Bürger — der Commissionalbericht über die Untersuchungen der Gemeinderechnungen von 1840—48 im Auftrag des Kleinen Rathes und die Sanction fraglichen Gemeindebeschlusses durch diese Behörde dem Art. 19 des Steuergesetzes vom 23. Dec. 1825 konform und auf bezügliche in diesem Sinne erlassene Weisungen allegirt werden;

3) daß die vollzogenen hoheitlichen Rechnungsuntersuche, die Gemeindeprotokolle und die Rapporte der Rechnungs-Commission den Umstand nachweisen, daß die Gemeinderechnungen immerfort nach gesetzlicher Vorschrift genehmigt und daß die unterlassene Erhebung der jährlichen Rückschläge durch sich ergebene Schwierigkeiten den steuerpflichtigen Bürgern vorzüglich beizumessen sei;

4) daß sich zum fraglichen Defizit laut Rechnung von 18$^{47}/_{48}$ auch noch spätere Ausfälle zur Ersteurung schlagen, somit die dato

verlegten Steuerbeiträge auch in eine spätere Rechnungsperiode fallen;

5) daß dagegen von den Renitenten behauptet werde, das Defizit von fl. 4891. 5 kr. sei durch die Rückschläge von 1840—48 cumulirt worden, somit als alte zu erachten, wenn auch durch den angeregten Gemeindsbeschluß der vorgeschlagene Tilgungsplan Anno 1849 genehmigt worden;

6) daß ferner beim gegebenen Sachenverhältniß Art. 18 des allgemeinen Steuergesetzes einfach in Betracht falle, somit die Steuerverweigerungen gesetzlich gerechtfertigt erscheinen sollten;

7) daß aber, obwohl von politischen sowie von Ortsbürgern zeitweise Widersetzlichkeit gegen Steuerverlegung statt hatte, diese bei den nachgewiesenen gesetzlichen Genehmigungen der Rechnungsablagen durch die Majorität der Bürger nicht stichhaltig erscheine;

8) daß somit der Anno 1848 erhobene Gesammtrückschlag auch als Folge der früher nicht zu ermöglichenden successiven Liquidation der Passiva der Gemeinde, wofür die Bürger wie die Gemeindsbehörde verantwortlich erklärt wurden, zu erachten sei;

9) daß daher im gegebenen Falle bei obgewalteten Verhältnissen Art. 18 des Steuergesetzes nicht in Anwendung kommen könne, zumal Art. 19 dieses Gesetzes für definitive Reglirung des Gemeindehaushaltes in Vollzug gebracht werden mußte;

erkannt:

Die klägerische Rechtsfrage sei affirmativ entschieden, somit Beklagter pflichtig, unter Zurückziehung des gegebenen Rechtsvorschlages, die Steuerforderung von fl. 4. 26 kr. zu bezahlen.

Kosten.

Urtheil des Kantonsgerichts vom 6. Febr. 1851.

Unter Voranstellung der gleichen Rechtsfragen, nach Anhörung der Vorträge der Parteien und Prüfung der Akten,

in Erwägung:

1) daß die politische Gemeinde Ernetschwyl unterm 28. Mai 1849 den Beschluß gefaßt hat, behufs Tilgung eines Defizits im Betrage von fl. 4891. 5 kr. ein in Raten zurückzuerstattendes Anleihen von fl. 3390 zu negoziren und für den Rest einen Steuerbezug von fl. 1500 zu veranstalten und daß durch Beschluß der gleichen Gemeinde vom 2. Juni 1850 eine Steuer von fl. 1130 zur Abzahlung der ersten Rata des fraglichen Anleihens verlegt wurde;

2) daß der Beklagte, als in der Gemeinde Ernetschwyl Niedergelassener, um sein dießfallsiges Steuerbetreffniß im Betrage von fl. 4. 26 kr. von der Klägerschaft unterm 19. Juli v. J. gepfändet wurde, gegen die angehobene Betreibung jedoch aus dem Grunde Rechtsvorschlag eingelegt hat, weil die genannte Steuer die Deckung

von Defiziten der politischen Gemeinde Ernetschwyl aus frühern Jahren bezwecke, zu deren Tilgung nach Art. 18 des Gesetzes vom 23. Dez. 1825 nur die Ortsbürger, nicht aber auch die Niedergelassenen beigezogen werden können;

3) daß der citirte Art. 18 klar und bestimmt vorschreibt, daß über die von der politischen Gemeinde bestrittenen Ausgaben jährlich Rechnung gepflogen, der Rückstand spätestens im Jahre nach dem Abschlusse verlegt und die Auflage im nämlichen Jahre erhoben werden müsse;

4) daß nun in vorliegendem Falle sowohl aus den vorgelegten Gemeindsrechnungen, als insbesondere aus dem Berichte des vom Kleinen Rathe behufs Reglierung des Rechnungswesens in der klagenden Gemeinde bestellten Commissärs Curti sich zur Evidenz ergibt, daß schon vom Jahre 1842 bis 1847 eine Schuldenlast von fl. 4000 der Klägerin aufgelaufen war, zu deren Tilgung die im citirten Art. 18 vorgeschriebenen Termine, wie außer allem Zweifel liegt, vom Gemeinderathe versäumt worden sind;

5) daß dasselbe auch bezüglich der restirenden fl. 891 gilt, da, wenn auch angenommen werden wollte, dieses weitere Defizit datiere sich als solches vom Rechnungsjahre 18$^{47}/_{48}$, worüber übrigens eine ausgeschiedene Rechnung nicht vorliegt, erst unterm 28. Mai 1849 ein beide Summen umfassender Schuldentilgungsplan und erst unterm 2. Juni 1850 die Vorlegung einer Steuerrate von der Klägerin beschlossen worden ist;

6) daß daher die an die Unterlassung der fraglichen Gesetzesvorschrift geknüpfte Folge als eingetreten anzusehen ist, daß nämlich nur die Ortsbürger, keineswegs aber die Niedergelassenen zu Tilgung dieser Unkosten beigezogen werden können;

in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils

zu Recht erkannt und gesprochen:

Klägerin sei mit ihrem Rechtsbegehren abgewiesen.

(Kostenpunkt.)

Urtheil des Bezirks-Gerichts Rorschach,*) vom 28. Juni 1851.

In Sachen der Herren F. Züllig und Winterhalter-Huber dahier (zwei Creditoren der Debitmasse Nagel) Kläger und Appellaten,

gegen

die Herren Gebrüder Carstanyen in Cöln, Beklagte und Appellanten, Vindication betreffend,

in Erwägung:

1) daß aus einer vorliegenden Factura d. d. 9. August 1850

*) Da die Erwägungen die Thatsachen genügend darstellen, so ist eine besondere Entwicklung derselben hier unterlassen.

hervorgeht, es sei von Seiten der heutigen Beklagten an die Ordre des ins Falliment gekommenen Ed. Nagel in Rorschach 6 Faß Melis, Werth fl. 1737. 37 kr. auf Kosten und Gefahr der Versender bis nach Mannheim abgeliefert worden;

2) daß durch ein Schreiben des Hrn. Speditor Mayer-Schütz vom 24. Aug. gl. J. des Fernern dargethan wird, daß fragliche Waare am besagten Tage für Rechnung des Nagel von Mannheim an das Speditionshaus der Gebrüder Behr in Friedrichshafen abgegangen sei;

3) daß durch diesen Umstand und aus den weitern aktenmäßigen Vorlagen rechtlich angenommen werden muß, es sei zwischen Nagel und den heutigen Beklagten ein wirkliches Kaufgeschäft abgeschlossen und daher Ersterer Eigenthümer quaest. Waare geworden;

4) daß demnach der Nagel'schen Konkursmasse oder auch jedem einzelnen Kreditoren die Befugniß zusteht, ihre auf die bezügliche Waare erworbenen Eigenthumsrechte geltend zu machen und entweder die Anhandstellung der erwähnten 6 Faß Melis, oder Vergütung des betreffenden Ankaufspreises von den Beklagten zu verlangen;

erkannt:

es sei, in Aufrechtstellung der klägerischen Rechtsfrage, die beklagte Partei gehalten, die sub 9. Aug. 1850 an Ed. Nagel verkauften und facturirten 6 Faß Melis an dessen Masse resp. die heutigen Kläger abzuliefern, dagegen dieselben berechtiget, mit ihrer daherigen Forderung von fl. 1737. 37 kr. gleich den andern Gläubigern in die Masse Nagel einzutreten.

Kosten.

Urtheil des Kantonsgerichts, vom 12. August 1851.

Auf dieselbe Rechtsfrage,

in Erwägung:

1) daß der Art. 65. litt. c. des Konkurs-Gesetzes als nicht zu einer Masse gehörend und somit außer jede Klassification fallend erklärt: „verkaufte und abgelieferte Waaren,' die noch nicht zu Han„den des Schuldners gekommen sind, insofern sie auf Kosten und „Gefahr des Versenders verschickt wurden;"

2) daß unterm 9. Aug. v. J. zwischen den Beklagten durch ihren Agenten in Zürich als Verkäufer und dem am Ende des gl M. in Konkurs gerathenen Ed. Nagel in Rorschach als Käufer über 6 Faß Melis zum Preise von fl. 1737. 37 kr. ein in allen Theilen rechtsgültiger Kauf abgeschlossen und am gleichen Tage Factura an Nagel gesandt wurde;

3) daß der Besitz der Factura bei Geschäften auf Kredit dem Käufer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Recht giebt, über

die facturirte Waare sofort beliebig zu verfügen und daß daher durch den Besitz derselben auch das Eigenthum des Kaufobjekts auf Nagel übergegangen ist, ohne daß für dessen Uebertragung an den Käufer noch eine weitere Handlung nothwendig gewesen wäre;

4) daß der Speditor des Beklagten, Mayer-Schütz in Mannheim, laut Schreiben an Nagel d. d. 24. August. gl. J., die fragliche Waare am besagten Tage zur Verfügung desselben an die Gebrüder Behr in Friedrichshafen vorrücken ließ und daß dieselbe nicht in die Hand des Debitoren resp. Käufers gekommen ist;

5) daß jedoch der citirte Artikel verkaufte und abgelieferte Waaren, selbst wenn sie noch nicht zu Handen, resp. in den faktischen Besitz des Schuldners oder dessen Mandataren gekommen sind, einzig in dem Falle vom Massavermögen aussondert, wenn die Absendung derselben bis zum Bestimmungsplatz auf Rechnung und Gefahr des Versenders geschah;

6) daß aber laut Factura vom 9. August die 6 Fässer Melis ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und nicht des Versenders von Cöln abgingen, was noch des weitern in dem Umstande seine Bestätigung findet, daß der Zwischenspeditor des Beklagten in Mannheim die Assekuranz von fl. 2. 23 kr. von da bis Heilbronn auf den Besteller nachnahm;

7) daß sonach die von den Beklagten an den falliten Nagel veräußerte Waare nicht als solche angesehen werden kann, welche als nicht zur Masse desselben gehörend, sondern Gegentheils als Bestandtheil derselben erscheint;

in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils,

erkannt:

Es sei die kläger'sche Rechtsfrage bejahend entschieden.

(Die erste Instanz ist über die in obigen Erwägungen enthaltenen Grundsätze gar nicht eingetreten, so daß der Prozeß und die Entscheidung ganz anders motivirt werden mußten.)

Den 5. Sept. kamen die Beklagten mit dem Gesuche um neues Recht ein.

Rechtsfrage der Impetranten: hat nicht in Gemäßheit des Art. 218. litt. a. proc. civ. in der vom Kantonsgericht sub 12. August beurtheilten Prozeßsache neues Recht einzutreten und demgemäß in Aufhebung des besagten Urtheils neue Beurtheilung des Falles statt zu finden?

Gegenrechtsfrage: sind Impetranten mit ihrem Begehren um neues Recht nicht abzuweisen?

in Erwägung:

1) daß Impetranten ihr Rechtsbegehren nach Art. 218. litt. a. proc. civ. darauf stützen, daß unterm 12. August. l. J. bei der

Hauptbeurtheilung des vorliegenden Prozesses von Seiten des Richters erweisbarer Irrthum hinsichtlich entscheidender Thatsachen gewaltet habe und daß sie als solche vorfindliche Irrthümer aufzählen:

a. daß das kantonsgerichtliche Urtheil in Erwägung 6. hervorhebe, die 6 Fässer Melis seien laut Factura auf Rechnung und Gefahr des Bestellers von Cöln abgegangen, während in der gleichen Factura stehe, Impetranten senden die Waare „frei ab Mannheim", was darauf hinweise, dieselbe sei auf Rechnung und Gefahr des Versenders abgegangen;

b. daß ebendaselbst das Factum aufgenommen worden, daß der Speditor in Mannheim die Assekuranz von fl. 2. 23 kr. auf den Besteller nachgenommen habe, während im bezüglichen Avisbrief die Worte stehen, der fragliche Betrag sei „auf den Waaren" nachgenommen worden;

2) daß jedoch weder der eine noch der andere Umstand das impetranti che Begehren als begründet erweist, indem

a. Impetranten selbst zugeben, die 6 Fässer Melis seien nur bis Mannheim auf Rechnung und Gefahr des Versenders gegangen, während laut Erwägung 5 des kantonsgerichtlichen Urtheils und mit Berufung auf Art. 65 des Konkursgesetzes die Waare nur dann aus der Masse hätte ausgesondert werden können, wenn dieß bis an den Bestimmungsplatz der Fall gewesen wäre;

b. die erwähnten fl. 2. 23 kr. allerdings auf den Waaren nachgenommen wurden, jedoch vom Empfänger hätten bezahlt werden müssen, wenn diese zu Handen desselben gekommen wären, was nur durch die zugegebenen Manipulationen der Gebrüder Carstanyen vereitelt wurde, erkannt:

Es seien Impetranten mit ihrem Rechtsbegehren abgewiesen.

(Direkte Mittheilung.)

Aargau.

Urtheil des Bezirksgerichtes Zofingen
vom 8. Christmonat 1851. *)

Wir Präsident und Richter
am Bezirksgerichte Zofingen, Kantons Aargau,
urkunden hiemit:

daß wir nach genauer Erdaurung der durch das Bezirksamt

*) Nachfolgendes Urtheil ist wegen der vielen Betrachtungen und Erörterungen, zu welchem es Veranlassung geben kann, ausnahmsweise nicht nur in seiner ganzen Ausdehnung, sondern auch mit manchen Auszügen aus den Akten mitgetheilt, um den Leser möglichst zu eignem Urtheil in den Stand zu setzen.

und unsere Verhörkommission mit Kaspar Weber, von und zu Niederwil, 28 Jahre alt, reformirt, seines Berufes Krämer, verehelicht, kinderlos und ohne Vermögen, wegen wahrscheinlichen Giftmordes erhobenen Untersuchungsakten, nachdem auch die durch Herrn Vicepräsident Bär gestellte Anklage vom Aktuar verlesen, die Vertheidigung aber von dem Vertheidiger Herrn Fürsprech Strähl persönlich vorgetragen worden, ohne daß Inquisit, welcher dieser Vorverhandlung beigewohnt, weiter etwas beizufügen gewußt, zu Beurtheilung dieses Untersuchungsfalles geschritten seien.

Den Akten haben wir in faktischer Beziehung entnommen:

Montag den 5. Mai d. J., nachdem der im Gländ, wo Inquisit Weber, wohnhaft gewesene Schwiegervater des letztern, Hans Ulrich Wasmer, von Niederwil, Vormittags mit seiner Familie wie gewohnt gefrühstückt, habe derselbe etwas später, zwischen 9 und 10 Uhr, zu dem Tochtermann Weber sich begeben; bei diesem habe Wasmer eine Ankenschnitte (Butterbrod), die Weber ihm zubereitet, genossen; er sei dann gegen 11 Uhr wieder in seine Wohnung zurückgekehrt, habe wie sonst, ohne über Unwohlsein zu klagen, mit den übrigen Familiengliedern das Mittagessen, bestehend in Maisbrei, eingenommen, nach einer halben Stunde aber Uebelkeiten verspürt, sich bald und bis Morgen, als ärztliche Hülfe gebraucht worden, stetsfort erbrechen müssen, sei fortwährend leidend geblieben, immer schwächer geworden, und endlich Freitag den 16. Mai, Morgens gestorben. Aus der Untersuchung gehe nicht hervor, daß Wasmer am 5. Mai bis zu seiner Erkrankung etwas anderes als oben erwähnt, 1 Gläschen Schnaps um 9 Uhr ausgenommen, genossen. Der am 16. Mai, Morgens, zu dem gefährlich kranken Wasmer berufene Arzt, Herr Dr. Vonkilch in Aarburg sei, während der ordentliche Arzt Herr Dr. R. derartige Wahrnehmungen nicht gemacht[1]), aus dem Zustande des Kranken, den vorangegangenen Erscheinungen und der veranlassenden Ursache zur Ueberzeugung gekommen, daß dieser Mann durch Arsenik vergiftet worden sein müsse[2]); er habe von diesem Todesfalle Anzeige gemacht, worauf auf bezirksamtliche Anordnung die gerichtsärztliche Obduktion des Leichnams, sowie eine sanitätsräthliche chemische Untersuchung der Eingeweide stattgefunden, und nach Mitgabe des Befundes der sanitätsräthlichen Untersuchungskommission (eingegangen erst auf wiederholte Abforderung) sich ergeben, daß im Darmkanal des Verstorbenen wirklich Arsenik enthalten gewesen sei, zwar in geringer Menge, aber dennoch immerhin so viel, daß mit Bestimmtheit könne angenommen werden, derselbe habe sich nicht im gesunden Zustande im Körper des Hans Ulrich Wasmer befinden können.[3])

Aus der, hierauf gestützt, fortgeführten strafrechtlichen Untersuchung ergebe sich ferner:

Jakob Läubli, Thierarzt in Niederwil, habe nach anfänglichen

Ausflüchten und nach Vorhaltung der gegen ihn sprech enden, theils mit Tinte, theils mit Bleistift so gut möglich getilgten Einschreibungen im Tagebuch und im Sackkalender, endlich eingestanden [4]), daß der Inquisit Weber im letzten Frühjahr bei ihm angeblich zu Wegschaffung eines lästigen Hundes Blausäure, und als er solche zu besitzen verneint, dann Arsenik oder Mäusegift oder so etwas gefordert, und daß dann er Läubli demselben am Palmsonntag-Morgen wirklich etwa 2 Löffeli voll oder zirka 2 Drachmen Arsenik in einem Paketli oder sogenannten Brieflein mit der Bezeichnung „Arsenik" und mit drei Todtenkreuzen überschrieben verabfolgt habe, unter der Warnung, daß das starkes Gift sei, und er Weber sich in Acht nehmen solle. Läubli habe die Einschreibung im Taschenkalender unter dem 13. April 1851, welche stark mit Bleistift überzogen, und unleserlich gemacht sei, also heißend erläutert: „Gländ, Weber Krämer, Arsenik geben," und dem Weber unter Betheurungen beharrlich unter Augen wiederholt, daß er ihm ausdrücklich Arsenik gefordert und er dergleichen von ihm auch erhalten hätte.

Der Inquisit Weber habe anfänglich nur zugegeben [5]), im Frühling einmal dem Läubli Mäusegift abgefordert zu haben, angeblich um einen Hund zu beseitigen, das er aber zu Vertilgung der vielen Mäuse in seiner Wohnung, die ihn sehr beschädigt hätten, habe gebrauchen wollen, später aber anerkannt, Blausäure gefordert, und als er deren nicht erhalten, sonst Gift zu angegebenem Zwecke von Läubli verlangt, und wie dieser behaupte, am Palmsonntag den 13. April 1851, empfangen zu haben, welches Gift eine graulich weiße mehlichte Beschaffenheit gehabt, und woraus sich beim Ausleeren auf den Tisch viele quecksilberartige kleine Kügelchen gebildet hätten, die beim Anfassen zerfahren wären. Dieses Gift wolle Weber alles längst vor der Erkrankung des Schwiegervaters in Maisbrei vermengt den Mäusen dargelegt und etwa 8 Tage nach der Darlegung ins Güllenloch geworfen haben. Er verneine ungeachtet der Konfrontation mit Thierarzt Läubli beharrlich, je Arsenik gefordert, von ihm diese Benennung gehört oder das Wort „Arsenik" auf dem Giftbriefli, auf dem er sich nur der 3 Kreuze geachtet haben wolle, geschrieben gesehen, ja überhaupt in seinem Leben das Wort Arsenik je vernommen oder dessen Bedeutung gekannt zu haben, bis nun in dieser Untersuchung; während Läubli bei seiner entgegengesetzten Behauptung fest stehen bleibe, daß Weber Arsenik bestimmt gefordert und mit etwas Brodmehl vermengt auch wirklich erhalten. Dabei habe jedoch auf die Bemerkung des Weber, daß in dem Papier ein einziges Quecksilberknötchen gewesen, welches beim Ausleeren in mehr denn 20 Theile zerfahren sei, Läubli zugegeben, daß sich in dem Papierchen, in dem er den Arsenik verabreicht, möglicher Weise vorhin Quecksilber befunden

haben und von diesem beim Ausleeren etwas weniges zurückgeblieben sein möge. Auf die Frage 731 an Weber: „Daß ihr von Läubli Arsenik erhalten habt, dafür liegt der Beweis in dem vorliegenden Tagebuch und dem Sackkalender desselben; was sagt ihr dazu?“ — habe Weber geantwortet: Das mag sein, ich widerspreche es nicht; aber es war mir nicht bekannt, was das Pulver für Gift war. Die Eheleute Weber gäben im Anfange der Untersuchung an, der Ehemann Weber hätte in Anwesenheit der Frau dem Vater Wasmer am fraglichen Montag, Vormittag, zuerst ein Gläslein Branntwein anerboten, und als derselbe solches ausgeschlagen, eine Ankenschnitte zubereitet, mit weißem Zucker überstreut, und ihm dargereicht[6]); derselbe hätte aber nicht die ganze gewollt, und der Inquisit ihm dann kaum die Hälfte abgeschnitten, welche derselbe genossen, so wie sie die Eheleute dann das Uebrige der Ankenschnitte selbst gegessen hätten[7]) Frau Weber sei aber nach und nach immer mehr von dieser Angabe abgegangen. Sie behaupte, während der Zubereitung der Ankenschnitte noch im Bette (von den übrigen Anwesenden durch eine einfache Wand getrennt) gewesen und erst in die Stube gekommen zu sein, als ihr Mann und der Vater jeder ein Stück gegessen. Bei Anlaß als sie auf das Bezirksamt habe gehen müssen, wolle sie den Mann gefragt haben, ob sie sagen solle, daß er auch von der Ankenschnitte gegessen, was er bejaht habe mit Beifügen, daß sie auch sagen möge, sie selbst hätte ebenfalls davon geessen, da sie ja das was er esse, auch essen dürfte; sie verneine indeß, wirklich selbst etwas genossen zu haben. Wie sie angebe, hätte ihr Mann auch gesagt, sie solle es allen Leuten gleich sagen, und wenn sie sage, sie beide hätten auch von der Ankenschnitte genossen, so könne dann Niemand etwas aus der Sache machen. In einem späterm Verhör füge sie bei, ihr Mann hätte gesagt, wenn man sagen würde, er hätte auch eine Schnitte gehabt, so würde man nicht glauben, daß er auch von des Vaters Schnitte gegessen hätte[8]). Auf die Frage 386 an Frau Weber: ob sie also damals gewußt, daß der Mann zwei Ankenschnitten gemacht? habe sie bejahend geantwortet, und auf die Frage 387: „Es scheint denn doch, daß Euch die Ankenschnitte bange gemacht, warum das?“ die Antwort ertheilt: Ja, ich dachte halt, ich habe es doch nicht gesehen, und es sei schon bei Manchem augenblicklich ein böser Gedanke aufgestiegen, so daß ich keinen Eid thun könnte, daß der Mann nicht Schuld wäre. Diesen Verdacht äußere Frau Weber wiederholt, und sie anerkenne im Weitern ausdrücklich, ihr Mann hätte ihr, als er am ersten Tage der Erkrankung des Vaters von einem Besuch bei diesem zurückgekommen, auf ihre Frage selbst gesagt, daß er zwei Ankenschnitten, aber beide gleich gemacht, und auch noch von derjenigen des Vaters gegessen habe, wie sie übrigens auch selbst im Bette nochmals die gleichen Schritte thun gehört,

die für die erste Schnitte gethan wurden; ferner erkläre sie noch, daß ihr Mann ihr früher, bevor sie ihn befragt, gesagt habe, wenn sie dießfalls ausreden müsse, solle sie angeben, sie beide hätten auch von des Vaters Ankenschnitte genossen.

Diese Anschuldigungen stelle nun der Inquisit Weber beharrlich in Abrede; er behaupte wiederholt, daß seine Frau die Zubereitung der Schnitte gesehen, daß er nur Eine Schnitte gemacht, Zucker und kein Gift darüber gestreut, nach Verfertigung der Schnitte nur Butter und Zucker wieder an ihre Orte gethan, und hiemit keine zweite Schnitte gemacht, wie man aus den Tritten schließen wollte; er wolle von des Schwiegervaters Ankenschnitte gegessen, auch der Frau ein abgeschnittenes Stück, während sie vor dem Spiegel gezupfet, zum Essen an ihren Mund gehalten, und als sie es nicht gerade habe nehmen wollen, solches auf die Tischecke abgelegt haben. Infolge der Verneinung der Frau Weber, daß ihr solcherweise ein Stück geboten worden, sei Inquisit soweit zurück gegangen, daß er erkläre, gemeint zu haben, sie hätte von der Schnitte gegessen. Im Fernern verneine Weber beharrlich, seiner Frau die Belehrungen, wie sie im Verhör und sonst auszureden hätte, gegeben, und ihr gesagt zu haben, daß er zwei Butterschnitten gemacht habe; er erkläre die von seinen Aussagen abweichenden oder denselben widersprechenden Angaben dreist als Unwahrheiten, während er doch in der Antwort **561** anerkenne, daß seine Frau sonst mit der Wahrheit umgehe.

Das Vorgeben des Inquisiten Weber, das Gift nur zu Beseitigung eines Hundes gekauft zu haben[9]), habe er selbst fallen lassen, und müßte jedenfalls als leere Ausflucht bezeichnet werden, zumal er selbst damals keinen Hund mehr besessen habe, und weder Frau Weber noch sonst Jemand von einer Belästigung des Weber durch einen Hund etwas wissen wolle. Aber eben so wenig sei die Behauptung des Weber begründet oder glaubwürdig, daß er das Gift zur Vertilgung der Mäuse in seiner Wohnung[10]), die ihn nach seiner Angabe heftig beschädigt hätten, angeschafft und verwendet, indem Frau Weber wiederholt erkläre, daß sie in letzter Zeit durchaus nicht mehr, wohl aber voriges Jahr bedeutend von den Mäusen geplagt gewesen wären; daß sie von keiner Darlegung von Mäusegift, wie Weber behaupte, etwas wisse, und keine Nothwendigkeit dazu eingesehen hätte; wie denn auch der Inquisit, ungeacht er glauben machen wolle, das Gift habe nicht gewirkt, auf die Frage **210** zugegeben, daß die Plage von Mäusen in der letzten Zeit nicht mehr so groß gewesen sei wie früher. Die Angaben des Inquisiten dann, daß die Mäuse ihm auch eine Seite Speck angenagt, und daß er gleichzeitig als er denselben Giftbrei dargelegt, von solchem an die zernagte Stelle der Speckseite angestrichen und dann wieder abgekratzt und abgewaschen, wurden dadurch widerlegt, daß die Herren

Ammann Moor und Krämer Plüß, bei der Inventuraufnahme, und die Brüder Wasmer, Schwäger Webers, welche nach der Verhaftung des letztern dessen Krämerladen besorgt und den gleichen Speck in vielen Stücken verkauft, keine solchen Merkmale an demselben wahrgenommen zu haben erklärt hätten, sowie auch Frau Weber hievon nichts wissen wolle[11]).

Bezüglich Behandlung und Verwendung des von Läubli empfangenen Mäusegifts habe überhaupt Weber sich nicht offen, sondern in hohem Grade befangen ausgesprochen, und von einander abweichende Angaben gemacht, welche keineswegs geeignet seien, die Betheurungen seiner Unschuld am Tode des Schwähers als glaubhaft erscheinen zu lassen[12]). Nichts desto weniger habe er diese Betheurungen festgehalten, beifügend, daß der Schwäher ihm lieb gewesen sei, ihm stets geholfen habe und Niemand unter dessen Tode so viel leide wie er[13]); er führe auch an, daß der Schwäher seit einiger Zeit wegen ökonomischem Rückgang mißmuthig und unwohl gewesen und gedenke sogar der Möglichkeit, daß er aus Lebensüberdruß sich selbst das Leben zu verkürzen gesucht haben oder vielleicht dessen Sohnsfrau, mit der er im Unfrieden gelebt, an seinem Tode schuld sein könnte, für welch letztere Vermuthungen des Weber[14]) sich jedoch nicht die geringsten Gründe bemerkbar gemacht hätten.

Seit dem Schlusse der Untersuchung sind noch zu den Akten gekommen .... (was folgt, betrifft ausschließlich das Polizeivergehen des Thierarztes Läubli).

In Würdigung der faktischen Untersuchungs-Ergebnisse, so wie der Schlüsse von Anklage und Vertheidigung, haben wir mit Rücksichtnahme auf das Gesetz

befunden:

Der §. 113 des Criminalstrafgesetzes besage: „Wer in der feindseligen Absicht einen Menschen zu tödten, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge der Tod desselben erfolgen muß, und ihn dadurch wirklich tödtet, macht sich des Verbrechens des vorsätzlichen Mordes schuldig." §. 114 führe sodann unter den Gattungen des Mordes den Meuchelmord auf, welcher durch Gift oder auf andere tückische Weise geschieht, und es bedrohe §. 115 jeden vollbrachten vorsätzlichen Mord mit Todesstrafe.

Kaspar Weber habe nun nicht freiwillig eingestanden, im Gegentheil stetsfort ausdrücklich verneint, seinem Schwiegervater Hans Ulrich Wasmer Gift beigebracht und dadurch seinen Tod herbei geführt zu haben.

Dieser Verneinung stühnden jedoch mancherlei Umstände entgegen, welche dieselbe in höchst verdächtigem Lichte erscheinen ließen, wie aus folgender Zusammenstellung erhelle:

a. Weber habe, nachdem er sich bei Thierarzt Läubli schon im

Frühling unter falschen Vorgaben dafür beworben, von Läubli am Palmsonntag den 13. April dieses Jahrs eingestandenermaßen Gift, und zwar wie Läubli ausdrücklich bezeuge, Arsenik erhalten, angeblich zu Vertilgung von Mäusen, während zu jener Zeit in der Wohnung des Weber keine Belästigung von Mäusen mehr stattgefunden, was selbst Inquisit zugebe, seine Ehefrau aber sehr bestimmt erkläre, mit dem weitern Beifügen, von Anwendung dieses Mittels gegen Mäuse im April oder seither nichts wahrgenommen zu haben. Es ermangle demnach die Behauptung Webers, den Arsenik zu dem von ihm angegebenen Zwecke angeschafft zu haben, wobei er sich durch befangene, unter sich keineswegs übereinstimmende Angaben über die Art der Behandlung und der Verwendung desselben wesentliche Blößen gegeben, jeglicher Glaubwürdigkeit und sei vielmehr anzunehmen, daß solcher in anderer Absicht bezogen worden sein müsse.

b) Hans Ulrich Wasmer sei am 5. Mai d. J., nachdem er Vormittags in der Stube des Inquisiten eine von letzterm zubereitete, nach Webers Behauptung mit weißem Zucker überstreute Butterschnitte genossen, bald nach dem Mittagessen unter Eintritt vielmaligen Erbrechens erkrankt, fortan leidend geblieben, und am 16. Mai, unter Erscheinungen, die nach ärztlichem Dafürhalten auf Vergiftung schließen ließen, gestorben, und es habe sich sodann aus dem Befunde der Sachverständigen ergeben, daß der Darmkanal des Verstorbenen Arsenik enthalten habe, daß mithin sowohl gemäß dieser Thatsache als nach sonstigen Wahrnehmungen angenommen werden müsse, es sei Wasmer infolge von Arsenikvergiftung gestorben.

c) Obgleich Weber beharrlich läugne, seinem Schwiegervater auf fraglicher Butterschnitte Arsenik statt Zuckers beigebracht zu haben, habe Frau Weber dagegen anerkannt, daß ihr Mann, der Inquisit, ihr gleich am Tage der Erkrankung des Vaters eingestanden, zwei Butterschnitten, eine für sich selbst, und eine für den Schwiegervater, zubereitet zu haben; auch daß er sie ungefragt belehrt hätte, wie sie, eben so wie er, in den Verhören ausreden müsse, daß von ihm nur Eine Butterschnitte gemacht, und mehr als die Hälfte davon von ihnen den Eheleuten selbst genossen worden, damit Niemand etwas aus der Sache machen könne. Wirklich sei auch Weber während der Untersuchung der Vorgabe, daß er nur Eine Schnitte gemacht, und daß er und seine Frau von der nämlichen Schnitte genossen, treu geblieben, da hingegen Frau Weber ihre Angabe über Erklärung des Mannes, daß er 2 Schnitten gemacht, festgehalten, und für ihre Person den Mitgenuß ausdrücklich verneint habe. Von Frau Weber seien überhaupt diesfalls Aeußerungen gefallen, die zu der Annahme berechtigen, daß sie ihren Ehemann im Falle selbst nicht unverdächtig halte.

d) Weber sei ängstlich bemüht gewesen, den Verdacht der Thäterschaft auf andere namentlich bezeichnete Personen zu wälzen, ohne diese Verdächtigungen irgend glaubwürdig begründen zu können, wie denn auch wirklich nicht die geringste Spur zu Tage getreten, die auf einen andern, fremden Thäter schließen lasse.

e) Die Andeutung Webers endlich, es dürfte der Schwäher aus Lebensüberdruß sich selbst das Leben zu verkürzen gesucht haben, sei nach Mitgabe der Untersuchung vollends von aller Wahrscheinlichkeit entblößt.

In Gemäßheit dieser Verumständungen möge kaum als zweifelhaft erscheinen, ja es spreche vielmehr die ganze Wahrscheinlichkeit dafür, daß Kaspar Weber, ungeachtet seines Läugnens, den bei Läubli bezogenen Arsenik statt Zuckers auf die für Wasmer bestimmte Butterschnitte gestreut, und so den Tod seines Schwähers absichtlich herbeigeführt habe. Es könne demnach Weber, wenn gleich er des Verbrechens des Meuchelmordes nicht rechtsgenüglich überwiesen sei, (§. **216** der Kriminalgerichtsordnung) doch von daher nicht als unschuldig erklärt (§. **262**), sondern er müsse im Gegentheil — wie angedeutet — als der Begehung mit Wahrscheinlichkeit schuldig gehalten werden. Die Wahrscheinlichkeitsgründe (Anzeigungen) seien jedoch weil gutentheils blos auf den Angaben der Frau Weber beruhend und theilweise von Weber widersprochen, nicht sämmtlich rechtlich erwiesen, weßhalb bei Abgang eines Geständnisses, einzig auf vorliegende Anzeigungen hin kein Strafurtheil ausgesprochen werden dürfe. Wohl hingegen seien diese Anzeigungen mehr als zureichend, gegen Weber nach Mitgabe der §§. **267** und **269** der Kriminalgerichtsordnung zu verfahren, d. h. denselben unter der Anklage zu belassen und ihm mindestens die Kosten seiner Nahrung im Verhafte aufzuerlegen. Indem daher auf diesen durch die öffentliche Anklage gestellten Antrag eingegangen werde, möge alles das, was die Vertheidigung, um die angestrebte völlige Freisprechung Webers zu begründen, zu Gunsten desselben vorbringe, als nach Ansicht des Tribunals in keiner Weise gerechtfertigt dahin gestellt bleiben.

Die Ehefrau des Inquisiten sei bei vorliegender Untersuchung nicht in der Weise betheiligt, daß ihr einige Schuld an dem Tode ihres Vaters beigemessen werden könne. Was ihr zur Last falle, bestehe einzig in längerer Zurückhaltung der Wahrheit, wofür sie mit Auferlegung ihres Untersuchungsverhaftes und der Kosten desselben hinlänglich bestraft sei.

Thierarzt Läubli endlich habe sich ebenfalls zu Schulden kommen lassen, die Wahrheit längere Zeit zu verläugnen, und erscheine überdieß . . . . (folgt was dessen Polizeivergehen betrifft.)

Diesem nach haben wir in Abwandlung der vorliegenden Untersuchung einstimmig:

zu Recht erkennt:

1) Kaspar Weber sei des Verbrechens des Meuchelmordes an Hans Ulrich Wasmer durch Beibringung von Gift nicht rechtsgenüglich überwiesen; es walte jedoch die ganze Wahrscheinlichkeit gegen denselben ob, und werde somit Weber in Anwendung der §§. 267 und 269 der Kriminalgerichtsordnung unter der Anklage belassen, und verurtheilt, die Kosten seines Untersuchungsverhaftes zu bezahlen.

2) Frau Maria Weber geb. Wasmer habe wegen längern Hinterhaltens der Wahrheit ihren Untersuchungsverhaft, so wie die Kosten desselben als daherige Ahndung zu tragen. Für diesen Kostentheil sei auch Ehemann Weber als mitverhaftet erklärt.

3) Thierarzt Jakob Läubli werde ebenfalls wegen längern Läugnens und wegen sonstiger Betheiligung bei vorliegender Untersuchung zu Ansichtragung seines Untersuchungsverhaftes und der Kosten desselben verfällt. Sodann habe er wegen . . . . (folgt, was dessen Polizeivergehen betrifft.)

4) Alle übrigen Kosten so weit darüber nicht schon oben verfügt worden, seien zu Lasten des Staats zu schreiben.

Gegenwärtiges Erkenntniß, so weit es den Kaspar Weber betrifft, wird diesem Beurtheilten nicht eröffnet, sondern dem hohen Obergerichte von Amteswegen zu gutfindender Abänderung oder Bestätigung mitgetheilt.

Thierarzt Läubli hingegen ist auf heute vorgeladen und vernimmt sofort die ihn beschlagenden Theile des Urtheils, welchen er sich ohne Weiteres unter Dankbezeugung für schonende Behandlung unterzieht.

Urkundlich dessen . . . . (Folgen die Unterschriften.)

Von dem Obergericht bestätigt, den 31. Christmonat 1851.

(Direkte Mittheilung.)

---

1. Der Arzt sagt in seinem Berichte vom 19. Mai 1851 (Beilage 2.):

„Unterm 6. Mai berichtete mich der Sohn des Verstorbenen, dieser sei gestern, nachdem er Vormittags bei dem Tochtermann Weber daselbst gemeinschaftlich mit ihm ein Butterbrod mit darüber gestreutem Zucker genossen, Nachmittags von heftigem Erbrechen befallen worden, welches die ganze Nacht bis diesen Morgen angedauert habe. Verordnung: pulv. arophasus. — Unterm 8. berichtete mir alsdann der nämliche Sohn wieder, das Erbrechen habe auf die zweite Gabe Pulver nachgelassen und sei seither nicht zurückgekehrt. Der Vater befinde sich außer der zurückgelassenen Schwäche

besser, klage aber noch über Mangel an Appetit. Verordnung: ein gelindes Sanans. — Von da an, bis zum 13. dieß vernahm ich Nichts mehr vom dem Kranken. An diesem Tag verlangte man einen Besuch, da Patient sich seit gestern Abend wieder weniger wohl befinde und die Nacht durch auch etwas irre geredet habe und schwächer sei. Ich sah ihn alsdann gegen Abend und fand Folgendes: Der Kranke lag angekleidet auf dem Bette. Er klagte hauptsächlich über ein Läuten in den Ohren und Schwindel, was ihn am Gehen hindere, ferner über allgemeine Schwäche, Mangel an Appetit, öfter Drang zum Stuhlgang mit Leibschmerzen ohne Diarrhöe; die Zunge war stark mit einer gelben Kruste bedeckt, der Puls schwach, aber nicht aussetzend oder frequent; bei Druck auf die Magengegend fühle er Schmerz; der übrige Theil des Bauches aber war weich, nicht aufgetrieben und beim Druck ohne eigentlichen Schmerz; von Irrereden konnte ich Nichts bemerken. Verordnung: ein Carminativ, Syr. diacad. und Schleim. Den 14. berichtete man mir wieder, der Kranke befinde sich etwas besser, nur sei auf jedesmaligen Genuß der Arznei ein Abweichen eingetreten. Verordnung, wie gestern. — Den 15. berichtete man, der Kranke befinde sich schlimmer. Ich besuchte ihn daher wieder und fand ihn wirklich so schwach, daß er nicht mehr ohne Hülfe gehen konnte. Er klagte über starke Oppression und Asthma beim Athmen. Das Gesicht war bereits schon etwas eingefallen, die Zunge noch stärker belegt, als das letztemal, dabei hatte er ziemlich Durst und wollte keine Arznei mehr nehmen. Von an bis zu dem am 16. Mittags erfolgten Tode des Kranken, vernahm ich Nichts mehr, da selbigen Morgen Herr Dr. Vonkilch dazu gerufen wurde. — Wenn ich im Anfang ebenfalls möglicherweise eine Arsenikvergiftung vermuthete, so war ich später bei dem schnellen Aufhören des Erbrechens auf die erste gereichte Arznei sowie dem Mangel der übrigen charakteristischen Symptome und bei dem nachherigen langsamen intermittirenden Verlauf der Krankheit eher geneigt, den Genuß obigen Butterbrods mehr als bloße veranlassende Ursache der eingetretenen Krankheit, und die eigentliche Todesursache in der durch das Erbrechen eingestellten gestörten Digestion und in einem in Folge davon nach und nach sich eingestellten lähmungsartigen Zustand des Magens sowie der übrigen Eingeweide bei einem schon seit längerer Zeit abgefallenen Alter und dem frühern öftern Genuß von Branntwein und vielleicht auch des eingesalzenen Pferdefleisches geschwächten Menschen anzusehen.

2. Aus dem Bericht des Dr. Vonkilch, vom 20. Mai 1851. (Beilage 3.)

— Ich traf um ¼ nach 7 Uhr im Hause ein. — Der Kranke lag am Boden auf einem schlechten Lager, das er aber vorziehe, da er sonst nirgends Athem finden könne. Das Aussehen desselben war erdfahl, die Augen tiefliegend, blutig, die Augenlieder nur halbge-

offnet, und konnte nur mit großer Anstrengung seine Gedanken sammeln und beantwortete meine Fragen mit kaum hörbarer, klangloser Stimme. Der Leib war hart und gespannt, die Arme mit rothen Flecken bedeckt (Sublimat); beim tiefen Druck unempfindlich. Die Percussion der Brust zeigte normalen Ton, und Husten war keiner vorhanden. Die Zunge dick weiß belegt, die Ränder dunkelroth und die ganze Zunge sehr klein und trocken. Der Puls war nicht mehr zu fühlen, die Respiration keuchend und kurz. — Von Sohn und Tochter vernahm ich: Der Mann sei 58 Jahre alt und immer gesund gewesen, so daß er noch nie Arznei erhalten hätte und er habe ein sehr nüchternes Leben geführt, namentlich zur Seltenheit Branntwein oder Wein getrunken und sei für sein Alter sehr rüstig gewesen. Er hätte sich am Vormittag des 5. Mai zu seinem Tochtermann begeben und von diesem eine Butterschnitte erhalten und gegessen. Bald darauf habe er zu Mittag gegessen und zwar Maisbrei (ein Gericht, das er schon oft und immer ohne Beschwerde zu spüren gegessen habe), habe sich aber bald nachher erbrechen müssen und zugleich Durchfall bekommen. Das Erbrochene sei graulichter Schleim gewesen und der wässerige, bräunliche und grauliche Kothabgang sei unwillkürlich erfolgt. Er sei dann sogleich schwach geworden, habe über Leibschmerzen, Stuhlzwang und starken Durst geklagt; das Erbrechen und der Durchfall hätten bis auf den dritten und vierten Tag auf die Mittel des ersten Arztes etwas nachgelassen, hingegen sei die Schwäche immer größer geworden, die Beängstigungen immer stärker, so daß der Kranke im Bette es nicht mehr habe aushalten können. Daneben habe er Nichts genossen, fast beständig geschlummert und sei immer von heftigem Durst geplagt gewesen, gegen welchen man ihm jetzt Wein gegeben habe. Ich erklärte, meine Hülfe komme zu spät; der Mann sei am Sterben — — Schon aus dem Berichte des Boten, eines Mannes, der im Hause wohnte, schöpfte ich Verdacht, welcher mir bei meinem Besuch zur Ueberzeugung geworden ist, daß nämlich der Kranke vergiftet worden sei. Herr Dr. N., den ich am nämlichen Tage anfragte, ist der gleichen Ansicht und ich machte die Anzeige. Die Sektion wird den unzweifelhaften Beweis liefern, daß nicht ohne Grund. Die Vergiftung geschah meinem Dafürhalten nach durch ein metallisches Gift, Arsenik oder Sublimat.

3. Aus dem Erfund der Herren W. Suter und W. Wydler, Apotheker in Aarau, an den Sanitätsrath, d. d. 25. Mai 1851. (Beilage 5.)

— Der ganze Inhalt von Nr. 1. (Topf mit Speiseröhre, Magen mit dessen Inhalt) ward der chemischen Analyse unterworfen, wobei aber trotz aller Vorsicht und genauer Arbeit darin keine Spur von Arsenik noch von einem andern Metalle außer etwas Eisen entdeckt werden konnte. — Die Untersuchung des Topfes Nr. 2. (Darm-

kanal sammt Inhalt) ward daher mit doppelter Vorsicht begonnen. Beim Aufschneiden des ganzen Darmkanals, welcher eine sehr geringe Menge von trübem Schleim enthielt, zeigte sich die ganze innere Fläche beinahe gleichmäßig stark entzündet, indessen ohne brandige Stelle nach Perforation. Nach vorsichtigem Abgießen und Untersuchung des Rückstandes im Hafen mit bewaffnetem Auge, ohne etwas besonders Auffallendes zu entdecken, ward der ganze Inhalt ebenfalls der chemischen Analyse unterworfen, und nach sehr vorsichtigem Arbeiten gelang es uns heute, die Ueberzeugung zu erhalten, daß im Inhalte des Topfes Nr. 2, den Darmkanal enthaltend, wirklich Arsenik enthalten sei, zwar in geringer Menge, aber dennoch immerhin so viel, daß mit Bestimmtheit kann angenommen werden, derselbe habe sich nicht im gesunden Zustand im Körper des Hans Ulrich Wasmer befinden können.

Aus dem Obduktionsbericht des Bezirksarztes Dr. Sevin vom 19. Mai. (Beilage 7.)

— Die Fäulniß war schon ziemlich vorgeschritten, die Gelenke mehr biegsam als steif; es zeigten sich bräunliche und grauliche Flecken auf Brust und Bauch, Brandblasen an den Seiten der Thorax, an dem Rücken schwarzblaue Flecken und der Oberhaut beraubte Stellen, das Gesicht blaß, eingefallen, leidendes Aussehen, Augen auffallend welk, Bauch trommelsüchtig aufgetrieben. Außer etwas wässrigem Exsudat in der Arachnoidea und in den Seitenventrikeln zeigte sich in der Schädelhöhle und am Gehirn nichts Abnormes. In der Brusthöhle fanden wir die Lunge schlaff, zusammengefallen, dunkelblauroth gefärbt, emphysemadös erweicht, im rechten Pleurasack und im Herzbeutel etwas röthliche, wässerige Flüssigkeit ergossen; das Herz welk, erweicht, blutleer, die auricula dextra dunkelblau, die großen Gefäßstämme voll schwarzen flüssigen Blutes. Am tractus intestinorum vom Mund bis zum anus bemerkte man: am Zahnfleisch dunkelblaue Flecken, etwas Eiterung, schwarzröthlicher Schleim überzog Mund- und Rachenhöhle, Zunge patzig und dunkelbraun; an den Lippen blaurothe Flecken, schwärzlich gefärbte Schleimhaut des Aesophagus und der trachea; Magen und Gedärme stark mit Luft aufgetrieben — ersterer stellenweise dunkelblau gefleckt, letztere stellenweise entzündet, stellenweise schmutzig, gelbgefleckt; die Schleimhaut im fundus des Magens dunkelroth punktirt (entzündet), gegen den Pförtner schwärzlich gefleckt, duodenum erweitert, Dickdarm verengt, keine Geschwüre oder Perforationen; die Gekrösdrüsen angeschwollen — Leber blaß, misfarbig, am Rande gräulich gefärbt, erweicht — Milz gänzlich erweicht — pancreas dunkelroth gefärbt — Nieren blutreich, blauroth gefärbt, erweicht, sämmtliche Musculatur blaß und erweicht.

— Vergleichen wir nun die (im Gutachten angegebenen) Wirkungen des Arseniks mit den Krankheitserscheinungen und Sektions-

ergebnissen, so ist zwar nicht eine auffallende Uebereinstimmung zu finden, indeß immerhin solche Aehnlichkeit, daß wir wenigstens nicht sagen können, Arsenik habe diese Zufälle und Sektionsresultate nicht bewirken können. Im Gegentheil sprechen der rapide Anfang der Krankheit, ihre Haupterscheinung: in Erbrechen, Magenschmerz, Angstgefühl, Abschwächung, Durchfall, heftiger Durst, kein fühlbarer Puls, Delirien, ferner die Flecken auf der Haut, die misfarbigen Stellen in Mund und Schlund, Entzündungssymptome im Magen und den Gedärmen, Dissolution des Blutes, Anschwellung der Gekrösdrüse — mehr für Einwirkung eines scharfen Giftes, in casu eher des Arseniks als für eine bestimmte andere Krankheitsform, etwa Gastroenteritis. Da weder für die Einwirkung des Arseniks auf einen Lebenden noch für die in Folge von Arsenikvergiftung in der Leiche sich vorfindenden Veränderungen ein unwandelbarer Typus, eine bestimmte Norm existirt, mit andern Worten, da der Arsenik keine constante, nothwendige und immer gleiche Wirkung auf den Organismus äußert und keine untrüglichen pathognomischen Merkmale zurückläßt, da die Merkmale bei Lebzeiten und nach dem Tode in allen Fällen nach Umständen sehr verschieden sein können, so genügt es, neben Auffindung des Giftes, zu wissen, daß weder Krankheitserscheinungen noch Sektionsbefund der Wirkung dieses Giftes widersprechen. So auch in unserm Fall. Die chemische Analyse fand Arsenik in der Leiche auf, die Krankheitserscheinungen des Obducirten und die pathologische Veränderung in der Leiche sind der Art, daß sie eher aus der Einwirkung des aufgefundenen Giftes als aus einer andern Krankheit zu erklären sind und wir müssen daher den Schluß ziehen: der obducirte Hans Ulrich Wasmer sei in Folge von Arsenikvergiftung gestorben." —

Am 28. Mai ersuchte die Verhörkommission den Sanitätsrath um den ausführlichen Bericht der chemischen Experten über ihre Arbeiten. Derselbe ward ihr (den 30. Juni) zugesandt, unter dem Beifügen:

„Diesen Bericht übermachen wir Ihnen nun auch noch, da Sie einen Werth darauf zu setzen scheinen, obwohl er, mehr das Verfahren beschlagend, sich auch nur für unsere Behörde zu eignen scheint. Ueber eine von den Herren Experten uns gestellte Anfrage, ob das Quantum des gefundenen Arseniks fixirt werden solle, werden wir in unserer nächsten Sitzung entscheiden. Die am Schlusse des Berichtes ausgesprochene Ueberzeugung der Herren Experten scheint indessen Licht genug dem Untersuchungsrichter an die Hand zu geben. Der Landstatthalter Präsident, Schaufelbühl.

Auszug aus diesem Bericht vom 1. Juni (Beilage 10).

— Obschon das Aussehen von Magen und Gedärmen nicht geradezu auf eine Vergiftung durch unorganische Körper schließen ließ, so

mußten wir demnach den Gang der Analyse so einrichten, daß wir dabei nur auf metallische Gifte Rücksicht nahmen, und zwar aus folgenden Gründen: I. Es spricht der amtliche Bericht von einer Arsenikvergiftung, es mußten also hier schon uns zwei unbekannte Gründe obgewaltet haben, daß die Amtsstelle zu diesem Ausspruche gelangte. II. Wurde der Kommission (d. h. uns) zufälligerweise durch Hrn. Dr. Vonkilch die Mittheilung gemacht, daß Wasmer einige Tage ärztlich behandelt wurde und während seiner Krankheit an heftigem Durchfall und Erbrechen gelitten habe. Es war also leicht denkbar, daß jedes organische Gift entweder schon in das Blut übergegangen oder den Körper wieder verlassen habe. Im erstern Falle hätten wir andere Organe zur Analyse bedurft, im zweiten wäre von Wichtigkeit gewesen, das Gift in dem Ausgebrochenen und in den Exkrementen zu suchen.

— (Nach dem Bericht über die Arbeit an Nr. 1.) Es gelang uns bei diesem Versuch nicht, auch nur eine Spur Arsen zu entdecken, was zwar für unsre angestrengte Arbeit keine große Satisfaktion, aber doch ein deutlicher Beweis war, daß wir mit Arsenikfreien Reagentien gearbeitet hatten. Es wurde nun der Topf II, enthaltend die Gedärme, in Arbeit genommen und zwar nach der ganz gleichen Weise behandelt, da wir überzeugt sind, daß diese Methode (von Wöhler und Fresenius) die genauesten Resultate liefern und auch geringe Spuren von Arsenik, wenn solche vorhanden, gefunden werden müssen. Die Beschaffenheit der Gedärme ließ auch weit eher auf die Anwesenheit von Gift schließen, als dieß bei dem Magen der Fall war. Die Masse wurde, wie bei Nr. 1 mit der Scheere zerschnitten, die Eingeweide sammt darin enthaltener Flüssigkeit mit Salzsäure und chlorsauerm Kali gekocht, filtrirt und mit Schwefelwasserstoff behandelt; der erste Niederschlag wurde weiter untersucht, da er in Schwefelammonium wie auch in reinem Ammoniak löslich war. Es fand sich keine Spur von Antimon in der Lösung der salpetersauern Salze. Hingegen zeigte der Mor'sche Apparat, wie bei Glasröhre Nr. 1. ersichtlich, einen deutlichen Arsenikspiegel, der jedoch in dem ziemlich weiten Rohr sich nicht schön anlegen konnte und bei Zutritt der Luft durch die Spiritusflamme mehr an einen Ort gebracht werden mußte, deswegen auch weißlich erscheint, weil sich das Metall theilweise in Arsenikſäure verwandelt hat. Der zweite Niederschlag in der mit Schwefelwasserstoff behandelten Flüssigkeit wurde ebenfalls nach vorangegangener Zerstörung der organischen Stoffe in den Morschen Apparat gebracht. Da dieser jedoch nur die Hälfte des in Auflösung gewesenen Arsens als Spiegel an die Glasröhre anlegt, der andere Theil hingegen als Arsenwasserstoff entweicht und wir auch diesen in irgend eine Form als kontrolirenden Versuch zu erhalten wünschten, so wurde das ausströmende Gas durch eine Auflösung

von salpetersauerm Silber gesperrt. In dem Glasrohr, das bei diesem Versuche etwas enger, als bei dem ersten angewandt wurde, lagert sich nun außerhalb der zum Glühen erhitzten Stelle ein Theil Arsen als Metall ab, indem der Arsenwasserstoffgas durch die Glühhitze zersetzt wird. Einen anderen Theil finden wir als arsenige Säure in der Silberauflösung. Das Arsenwasserstoffgas wird hier vollständig zersetzt unter Ausscheidung von metallischem Silber. Reines Wasserstoffgas verhält sich gegen die Silberauflösung ganz passiv. Es zeigte sich auch in dieser Flüssigkeit deutlich die Anwesenheit von Arsenik, das in dem Silber ausgeschieden wurde. Um aber auch hier den Arsenik in einer bestimmten Form zu erhalten, wurde das Silber abfiltrirt, die überflüssige Silberlösung mit Salpetersäure zersetzt, das Chlorsilber entfernt und die arsenige Säure als Schwefelarsenik gefällt. Indem wir nun zum Schluß die Ueberzeugung aussprechen, daß schon die qualitative Analyse der Eingeweide von H. U. Wasmer deutlich gezeigt hat, daß mehr Arsenik in dem Körper des Verstorbenen vorhanden ist, als daß die Anwesenheit dieses Metalls einem Zufall zugeschrieben werden dürfte, glauben wir auch nicht, daß eine weitere Untersuchung des Leichnams nothwendig falle. Sollte aber das Quantum des gefundenen Arseniks genau fixirt werden, so bitten wir, uns die zwei Glasröhren und das Filtrum mit Schwefelarsenik zurück zu stellen. — Folgen die Unterschriften. — (Bei den Akten findet sich keine Spur einer solchen Fixirung.)

4. Die Vertheidigung ficht die Aussagen des Thierarztes Läubli aus dem Grunde an, daß er vergeldstagt und also unzulässiger Zeuge sei.

5. Die Akten geben die erste Nachfrage bei Weber über seinen Verkehr mit Läubli so: **41.** Kennet Ihr den Thierarzt Läubli in Niederwil? Antwort: Ja. **41.** Habt Ihr ihn bisweilen besucht? A.: Ja. **42.** Besuchte er auch Euch? A.: Ja. **44.** Wann sahet Ihr ihn das Letztemal? A.: Ich kann's bestimmt nicht sagen. Ich meine, ungefähr **14** Tage oder **3** Wochen bevor der Schwäher krank wurde, war er bei mir und hat Tabak geholt. **45.** Hat er weiter nichts bei Euch verrichtet? A.: Ich meine, er hat der Frau, welche sich nicht wohl fühlte, etwas gebracht. **46.** Wo hat's der Frau gefehlt? A.: Sie hat es selbst nicht recht gewußt u. s. w. **47.** Habt Ihr gesehen, was Läubli der Frau gegeben hat? A.: Ja. Ich habe es selbst abgenommen. Es war u. s. w. **48.** Hat sie das Mittel ganz aufgebraucht? A.: Ja. **49.** Hat Läubli sonst weiter kein Pulver gebracht? A.: Nein, hingegen habe ich selbst bei ihm vor ungefähr ¼ Jahr zu Vertreibung der Mäuse weißes Pulver geholt. **50.** Hat er Euch gesagt, wie man dem weißen Pulver sage? A.: Nein u. s. w.

6. Ueber die Veranlassung zum Anerbieten des Essens gaben die Akten Folgendes: **170.** Wie kam es, daß Ihr dem Vater jenes-

mal auf jeden Fall etwas zu essen geben wolltet? A.: Wir gaben ihm allemal, wenn er bei uns war, Etwas, wenn er es annahm. Als wir am Abend vorhin heimkamen, fragte mein Mann ihn, ob er Etwas zu essen möge, oder ob er schon Etwas genommen habe, worauf der Vater erwiderte, er habe schon Etwas genommen und gegessen, er möge jetzt Nichts mehr; wir sollen ihm dann, wenn er wieder käme, Etwas geben. Eben deswegen machte mein Mann ihm die Anerbietung, als er uns am folgenden Morgen Milch brachte. **171.** War die dem Vater dargebotene Ankenschnitte wirklich zu groß? A.: Es war eine gewöhnliche Ankenschnitte, die er wohl ganz hätte essen mögen, wenn er Appetit gehabt hätte. Er hat auch schon ebenso große auf einmal gegessen. **172.** Da Euer Vater gleich hernach, wie gewöhnlich, Maisbrei gegessen habe, so muß bezweifelt werden, daß er die Ankenschnitte wegen Mangel an Appetit als zu groß zurückgewiesen habe. A.: Es verhält sich so, wie ich sage. Er bemerkte noch, es werde daheim auch gekocht sein, und wenn es nicht gerade eine Ankenschnitte wäre, die er liebe, so nähme er nichts.

7. Die Aussagen des Verstorbenen lauteten nach der Abhörung der Wittwe folgendermaßen: **61.** Hat sich Euer Mann an jenem Tage, als er erkrankte, von Morgens an bis zu jener Stunde wohl befunden oder hat er schon früher über Unwohlsein geklagt? A: Nein, blos sagte er schon ein paar Tage vorher, das Brod dünke ihm nicht mehr gut, es sei ihm wie Erde. Auch mußte er jeweilen husten. Aber im Uebrigen war er wohl. **62.** Wie hat er sich jenen Vormittag bei seiner Rückkehr von seinem Tochtermann Weber in Bezug einer erhaltenen Ankenschnitte geäußert? A.: Er äußerte sich hierüber soweit: Weber habe ihn gefragt, ob er nicht Etwas essen möge, was er mit dem Beifügen verneint habe: es sei ihm nicht recht. Allein Weber habe ihm dennoch eine Ankenschnitte zubereitet, von der er jedoch nur einen kleinen Theil und das Uebrige derselben Weber vor seinen Augen genossen habe. Er, mein Mann, sagte dieses manchmal, auch dem Hr. Dr. R. **93.** (in einem spätern Verhör) Habt Ihr wirklich von Eurem Manne selbst vernommen, daß ihm sein Tochtermann Weber eine Ankenschnitte gegeben, wovon er einen Theil aß und Weber den andern gegessen habe, oder habt Ihr letzteres nur von Weber und seiner Frau gehört? A.: Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, daß mein Mann gesagt habe, Weber habe den übrigen Theil dieser Ankenschnitte gegessen. Aber Weber und seine Frau sagten es immer. — **90.** (an den Sohn des Verstorbenen) Sagte er Euch, ob er die Ankenschnitte ganz oder zum Theil gegessen? A.: Ja, er sagte mir, Weber habe die Ankenschnitte zerschnitten, ihm einen Theil davon gegeben und den andern habe Weber selbst gegessen. (Am **26.** Juli unter

361 — 363 erklärt derselbe: er wisse von diesem Zerschneiden nur durch Weber oder dessen Frau).

8. Die Erklärungen der Frau über diesen Punkt geben die Akten folgendermaßen. **379.** Wann wurde bei Euch zuerst von Vergiftungsverdacht gesprochen? A.: So viel ich mich erinnere, am Sonntage ehe der Vater aufgeschnitten wurde. Er, der Mann, war in der Predigt, und als er heimkam, sagte er mir, es habe ihn ein Mann gefragt, ob er auch wisse, was die Leute sagen, daß er nämlich dem Vater auf der Ankenschnitte Etwas gegeben haben sollte. Zuerst hörte ich von Hr. Dr. Vonkilch am Morgen, als der Vater gestorben, sagen, er werde Gift erhalten haben. **380.** Was sagte Euer Mann an jenem Sonntag zu dem Gerücht? A.: Nichts, als daß es gut sei, daß er auch von der Schnitte gegessen, wozu er mit Eid stehen könne. **381.** Wurde denn während Vaters Krankheit Nichts von Vergiftung gesprochen? A.: Nein, blos meinte man, die Ankenschnitte sei Schuld. **382.** Wurde denn nie beigefügt, man vermuthe Vergiftung? A.: Nein so Etwas hörte ich wenigstens nicht. **383.** Theiltet Ihr die Aeußerung des Dr. Vonkilch Euerm Manne auch mit? A.: Ja, ich war eben bei meinem Vater, als Hr. Dr. Vonkilch äußerte, er werde nicht mehr lange leben, entweder habe er Gift bei ihm oder habe die Cholera. Hierauf ging ich gerade heim und sagte es meinem Mann. **384.** Was sagte der Mann darauf? A.: Ich weiß Nichts. Er kleidete sich blos gerade an und sagte, er wolle auch hinauf gehen. **385.** Ihr sagtet im vorigen Verhör, Euer Mann habe gesagt: wenn man sage, Ihr hättet auch von der Schnitte gegessen, dann Niemand Etwas aus der Sache machen könne. Was meintet Ihr, aus was nichts gemacht werden könne? A.: Ich weiß anders Nichts zu sagen, als was der Mann sagte, daß wenn der Vater soll Gift erhalten haben, man doch daraus nichts machen könne, daß er ihm eine Ankenschnitte gegeben, weil er ja selbst davon gegessen und den Eid dazu thun könne, daß er sonst Nichts darauf gethan habe. — Ebenso ist bedeutend die Erklärung des Mannes auf die Frage **402**: Warum habt Ihr Euch so vorbereitet, wie wegen der Ankenschnitte auszureden sei? A.: Weil meine Frau weinte. Ich sagte ihr aber, sie solle doch nur die Wahrheit sagen. **402.** Glaubtet Ihr denn, es werde wirklich wegen der Ankenschnitte gefragt werden? A.: Ja, das mußten wir denken, weil das Gerücht ging, die Ankenschnitte werde die Ursache sein.

9. Ueber dieses Vorgeben wegen des Hundes sagen die Akten: **205.** Läubli stellt aber in Abrede, daß Ihr ihm je etwas von Mäusen gesagt habet. A.: Es ist dennoch wahr. Es fand in meiner Wohnung statt. Er sagte im Spaß, was man denselben in den Rachen gießen müsse. — **206.** Warum habt Ihr ihm angegeben, ihr wollt das Gift Hunden geben, wenn Ihr es für Mäuse zu brauchen ge-

dachtet? A.: Weil Läubli mich vorher, als ich Gift für Mäuse verlangte, nur auslachte und da ich mehr zu erhalten hoffte.

10. Die Aussagen bezeichnen als Zweck des Giftes gewöhnlich die Mäuse im Kaufladen, nicht in der Wohnung.

11. Hierüber sagt der Vertheidiger: Der Angeklagte habe ihn auf Vorhaltung dieses Punktes dahin aufgeklärt, daß die früher angefressene, später mit diesem Gifte angestrichene Stelle vom Inculpaten im Verfolge sorgfältig ausgeschnitten und wieder geschwärzt worden, was es natürlich mache, daß bei dem Einzelverkaufe des Speckes davon nichts mehr bemerkt wurde.

12. Der Bericht des Amtsweibels vom **26.** Mai (Beilage **6**) ergiebt: Bei Ankunft ward mündlicher bezirksamtlicher Weisung gemäß K. Weber sofort arretirt und abgeführt und alsdann mit der Hausdurchsuchung begonnen, wobei ein Gütterli Flüssigkeit mit der Aufschrift: Nägeliöl, ein Schächtelchen mit Pulver und **3** Schächtelchen mit Salbe behändigt wurden. — Etwas weiteres, das dem Hrn. Bezirksarzt verdächtig schien, namentlich pulverähnliche Substanzen konnten trotz genauer Untersuchung aller durch Weber benutzten Lokalitäten nicht aufgefunden werden. — Eine später wiederholte Hausdurchsuchung (am **28** Aug.) ergab von verdächtigen Substanzen schwarze Oelfarbe, eine Mischung von kohlensaurer Magnesia, Zimmet, Rhabarber und etwas rothem Sandel, eine Salbe aus Terpentin und Fett, worin ziemlich viel rothes Quecksilberoxyd enthalten, das mit der Salbe höchst ungenau vermischt war, und Schuhwichse. (Beil. **18** und **19**).

13. Die Wittwe des Verstorbenen ward hierüber befragt. **74.** Stand Euer Mann mit dem Tochtermann Weber und der an ihn verehlichten Tochter gut und auf friedfertigem Fuße? A.: Ja, mehr als gut. — Die von Weber als mit dem Schwiegervater im Hader lebende Sohnsfrau, befragt. **83.** Wie standen die Familienverhältnisse in Eurem Hause und wie standen die Verhältnisse zwischen dem Schwiegervater und dem Tochtermann Weber? Antwort: In unserer Familie gab es auch zuweilen Uneinigkeit, aber unbedeutend. Mit Weber aber stand er auf friedfertigem Fuße. — In der letzten Nacht kam der Schwiegersohn zum Sterbenden dreimal. Nr. **138.** Es war die Aeußerung geschehen, der Verstorbene habe dem Angeklagten Geld abgeschlagen. (Akten-Nr. **91**) Hierüber antwortet die Frau desselben auf Frage **461**: Hatte Euer Mann nicht den Vater um Geld angegangen? A.: Wohl, gerade an dem fraglichen Montag Vormittag redeten sie unter vielem Andern auch darüber. Mein Mann klagte dem Vater, daß ihm nächstens ein Wechsel verfalle von etwa Fr. **200**, wozu er das Geld wohl zu fordern habe, aber nicht erhalten könne, worauf der Vater erwiderte, er habe das Geld zu Abzahlung eines ihm abgekündeten Kapitals erfragt, und da er es noch nicht plötzlich haben müsse, so

könne es der Fall sein, daß er es ihm zur Aushülfe auf etwa einen Monat schieße.

14. Die Anschuldigung lautet so: **40.** Wie erklärt Ihr denn, daß sich in dem Körper des Vaters ein Quantum Gift vorfinden konnte? A.: Ich weiß es nicht, wie das zuging. Wenn er Gift genossen, so hat er's entweder selbst freiwillig gethan oder hat's ihm die Sohnsfrau gegeben. Ich glaube jedoch nicht, daß weder er noch die Sohnsfrau dazu fähig gewesen wären. Doch haben sie stets auf unfriedlichem Fuße gelebt. Ich und meine Frau sind unschuldig und sterben deßhalb ruhig. **137.** Aus den procedürlich erhobenen Thatumständen geht mit Gewißheit hervor, daß Ihr der Giftmischer an Euerm Schwäher sein müßt; was sagt Ihr dazu? A.: Es mag Ihnen nun so wahrscheinlich vorkommen als es will, so bin ich unschuldig. **138.** Bedenkt wohl, daß unter solchen Umständen ein ferneres Läugnen Euch nur strengeren Verhaft und strengere Strafe nach sich ziehen müßte, während ein offenes Geständniß, wenn auch spät erfolgt, mildernd einwirken würde. Antwort: Ich kann nichts anders sagen, wohl aber bin ich überzeugt, daß wenn man gleich im Anfang in der Wohnung meines Schwähers Haussuchung angestellt hätte, wie bei uns, der Verdacht gegen mich wohl weggefallen sein würde. — Rücksichtlich des Verdachts von eigenen Schritten des Verstorbenen liegt die Aussage des Hans Jakob Wasmer, Bendichts Sohn, bei den Akten. **242.** Gab Hans Ulrich Wasmer einen Grund an, warum er (des Abends vor jenem Montag Vormittag) nur ein halbes Gläschen Branntwein genoß? A.: Nein, so viel ich mich erinnere, nichts. Hingegen war derselbe jene Kiltnacht über auffallend still und in sich gekehrt. Er redete nicht mehr, als er mußte, während er sonst freundlich und holdselig war. —

Thurgau.

Urtheil des Bezirksgerichts Tobel vom 13. Aug. 1851.

In Sachen des Johann Anton Boßardt in Nikenbach, Kläger,

gegen

Bezirksrichter Wigert, als Vogt des Waisenknaben Alois Lichtensteiger von da, Beklagten.

Die Wittwe des im Jahre **1848** verstorbenen Pfleger Pankraz Lichtensteiger in Nikenbach (Kant. Thurgau) brachte durch Erbauskaufvertrag vom **19.** Okt. **1849** das von ihrem Manne herstammende Vermögen eigenthümlich an sich und wurde dadurch für die Summe von fl. **7900** Schuldnerin ihres Sohnes (Beklagten). Sie ehelichte später den Kläger, Bürger von Oberbüren, Kant. St. Gallen und

Niedergelassener in Nikenbach, nachdem sie ihm vorher ihre sämmtlichen Liegenschaften und Mobilien für fl. 15000 verkauft hatte. In Folge dieses Kaufvertrages erhielt die Wittwe nach Abzug der Passiven ein reines Kapitalvermögen von fl. 5100, welches sie in die neue Ehe einbrachte und das nach ihrem Tode ihre Verlassenschaft bildete.

Die Streitfrage ist nun, ob sich die Intestaterbfolge nach Thurgauischem oder St. Gallischem Erbrechte richte.

Kläger behauptet die Anwendung des St. Gallischen Gesetzes, weil:

a) er St. Galler Bürger sei, seine verstorbene Ehefrau durch die Verehelichung auch St. Galler Bürgerin geworden und daher nach allgemeinen Grundsätzen nach dem St. Gallischem Erbgesetze, als dem Gesetze des Heimathlandes, zu beerben sei.

b) dieser Grundsatz durch die Gesetzgebungen beider Kantone — §. 127 [1]) des Thurgauischen und §. 59 des St. Gallischen Erbgesetzes — anerkannt werde;

c) der §. 3 des Konkordates vom 15. Juli 1822 zur Anwendung komme, nach welchem „die Erbverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen nach den Gesetzen seines Heimathortes zu behandeln sei." Sei St. Gallen auch früher diesem Konkordate nicht förmlich beigetreten, so habe es sich dennoch demselben durch seine Gesetzgebung angeschlossen (vide Note zum betreffenden Konkordate und der alleg. §. 59.);

d) die Thurgauische Gerichtspraxis sich im Sinne des kläger'schen Begehrens — auch gegen die nicht konkordirenden Stände — ausgesprochen habe.

Der Beklagte hält einzig das Thurgauische Erbgesetz für anwendbar, weil:

---

[1]) §. 127 des Thurg. Erbgesetzes lautet wörtlich: „Kantonsbürger, auch wenn sie sich nicht im Kantone aufhalten, haben sich nach diesem Gesetz zu richten, und es wird den von ihnen errichteten letzten Willensverordnungen und Erbverträgen nur insoferne Vollziehung gegeben, als dieselben mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen."

§. 59 des St. Gallischen Erbgesetzes: „Ein Vermächtniß, welches ein Kantonsbürger während seinem Aufenthalt im Auslande verfertigte, ist gültig, wenn es den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, oder auch jenen des Ortes, wo er das Vermächtniß errichtete, gemäß ist. — 3tes Lemma: „Es kann aber nie dadurch, gegen hiesige Vorschriften, der gesetzliche Pflichttheil rechtsgültig verlegt, oder die, §. 60, der Armenkasse zugedachte Begünstigung ausgewichen werden."

a) die verstorbene Ehefrau des Klägers während ihres ganzen Lebens im Thurgau wohnte und auch ihr Vermögen im Thurgau liege;

b) gemeinrechtlich und so weit Staatsverträge nicht anders verfügen, die Theilung der Erbschaft sich nach dem Gesetze des Wohnortes des Erblassers sich zu richten habe;

c) St. Gallen dem betreffenden Konkordate einzelner Schweizermitstände nicht beigetreten sei, vielmehr den gemeinrechtlichen Grundsatz ausgesprochen habe und auch die dortige, die Reziprozität bedingende, Praxis sich nach demselben richte;

d) der §. 127 des Thurgauischen Erbgesetzes nur für Thurgauische Angehörige die Pflicht ausspreche, sich auch auswärts in Erbschaftssachen an ihr heimathliches Recht zu halten.

Das Bezirksgericht Tobel hat über die Rechtsfrage:

Ist die Erbverlassenschaft der verstorbenen Ehefrau des Klägers unter den Intestaterben nach dem Erbgesetze des Kantons St. Gallen zu vertheilen?

in Erwägung:

1) daß unbestritten ist, es habe die verstorbene Ehefrau des Klägers, um deren Beerbung es sich handelt, während ihres ganzen Lebens im Kanton Thurgau gewohnt, und es liege daselbst auch ihre ganze Verlassenschaft;

2) daß nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auf Erbschaften dasjenige Recht [2]) anwendbar sein muß, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, wie denn überhaupt der Staat sein Recht auf alles dasjenige ausübt, was innerhalb seines Gebietes liegt;

3) daß das zur Begründung der klägerschenseits aufgestellten Behauptung: „daß die fragliche Verlassenschaft nach dem Gesetze der bürgerlichen Herkunft getheilt werden müsse" angeführte Konkordat vom 15. Juli 1822 deßhalb nicht berücksichtigt werden kann, weil der Kanton St. Gallen demselben nicht beigetreten ist, und die citirten §§. 127 des Thurgauischen und 59 des St. Gallischen Erbgesetzes gegenüber dem von St. Gallen nicht angenommenen Konkordate unentscheidend sind;

mit Einmuth erkennt:

1. Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.
2. Seien die Kosten dem Kläger auferlegt.

Das Obergericht
hat unterm 4. Okt. 1851
in Folge Appellation des Klägers
über die Rechtsfrage:

---

[2]) sollte wohl heißen: das Recht desjenigen Ortes!

Ist auf die Erbfolge der verstorbenen Ehefrau des Appellanten das Thurgauische Erbrecht anzuwenden?

in Erwägung:

1) daß unbestritten ist, daß die Erblasserin, welche bürgerlich dem Kanton St. Gallen angehört, bis zu ihrem Ableben im Kanton Thurgau niedergelassen war, und zugleich die Verlassenschaft auch daselbst besitzt;

2) daß die Frage, nach welchem Gesetze im Thurgau angesessene aber nicht verbürgerte Schweizer, deren Vermögen im Kanton liegt, zu beerben seien, in unserm Erbgesetze nicht entschieden ist, indem der angeführte §. 127 diese Frage offenbar nicht erledigt;

3) daß auch weder ein allgemeines Gewohnheitsrecht noch eine feststehende Gerichtspraxis bekannt ist, die den Grundsatz ausspricht, daß im Kanton Thurgau jeder Erblasser nach den Grundsätzen des Heimathkantons zu beerben sei;

4) daß allerdings von verschiedenen Kantonen ein eidgenössisches Konkordat d. d. 15. Juli 1822 abgeschlossen wurde, welches diesen Grundsatz im Interesse der Kontrahirenden vertragsgemäß feststellt, aus welchem Konkordate aber gerade zu schließen ist, daß dieser Grundsatz nicht ein allgemeiner und daher in den dem Konkordate beigetretenen Kantonen auch ohne das letztere unbedingt anzuwenden sei;

5) daß vielmehr in der Bemerkung zum Konkordate die konkordirenden Kantone sich vorbehielten, gegen die nicht beigetretenen andere Grundsätze und namentlich das Gegenrecht anzuwenden, und daß auch aus der Erklärung des nicht konkordirenden Kantons St. Gallen (vide Note zu dem Konkordate) hervorgeht, daß derselbe, wie auch unbestritten ist, ein von dem im Konkordate aufgestellten Grundsatze abweichendes Verfahren innehält;

6) daß somit im Hinblick auf die hinsichtlich des Konkordats von St. Gallen eingenommene und in der Praxis fortwährend festgehaltene Stellung und in Ermanglung jeder anderweitigen das Urtheil des Richters in abweichendem Sinne bedingenden Vorschrift für die Beerbung der Katharina Lichtensteiger das Thurgauische Erbgesetz anzuwenden ist,

gefunden:

Sei die Berufung unbegründet; und sonach zu Recht erkennt:

1) Sei die Rechtsfrage bejahend entschieden. [3])

2) Kostenpunkt.

---

[3]) Diese Frage ist von den Gerichten des Kantons Zürich meist im entgegengesetzten Sinne entschieden worden. Vgl. die Gründe zu einem vom Obergerichte bestätigten Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Jan. 1851 in Schaubergs Beiträgen, Band XIV.

S. 313 f. In andern Kantonen, z. B. Bern, finden hingegen die Ansichten des vorliegenden Urtheils eher Anklang. Vgl. die (Berner) Zeitschrift für vaterländisches Recht VIII. S. 141 f. und die in dem Bericht des Bundesrathes von 1852 angeführte Entscheidung der Gerichte von Waadt und von Genf in der Turan'schen Angelegenheit. (Bundesblatt 1852. I. S. 406 f.) In Basel theilten sich (in der Sache R. und H. Berli gegen Breiter Erben) die Instanzen; die erste schloß sich, ohne daß Basel dem Konkordat vom 15. Juli 1822 beigetreten war, den Grundsätzen desselben gemäß, der Heimathsgesetzgebung an (9. April 1850), die zweite der Wohnsitzgesetzgebug (14. Nov. 1850). Auch die Gerichte des Kantons Neuenburg entschieden früher immer zu Gunsten der Wohnsitzgesetzgebung nach einem auch in verwandten Fragen im Kanton durchgängig geltenden Grundsatz. In nächster Beziehung zu dieser Frage steht die Entscheidung des Obergerichtes Bern vom 16. Nov. 1849 in Sachen Wyßhaar und Mithafte gegen Anna Rufer (Zeitschrift für vaterländisches Recht X. S. 340 f.)

Mittheilungen der Urtheile anderer Kantone über diese Frage würde die Redaktion gerne gewärtigen, obwohl damit, nach ihrer Ansicht, wo es sich nicht um die Auslegung des Wortlautes eines Konkordats handelt, weniger eine civilrechtliche Streitfrage entschieden wird, als eine staats- oder völkerrechtliche.